

Hochschule Merseburg
FB Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Kultur- und Medienpädagogik

Bachelorarbeit

zum Thema:

**Die Nichtanerkennung der Sinti und Roma als
Opfer des Holocaust und Parallelen im Umgang mit
der Minderheit im Zuge der EU-Osterweiterung**

von:

Julian Schletz

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Gundula Barsch
Zweitgutachterin: Frau Prof. Dr. Phil. Nana Eger

Eingereicht am: 25.02.2019

Summary

Key words: Sinti and Roma, Porajmos, antiziganism, Eastern enlargement of the European Union

The aim of this paper is to define to which conditions Sinti and Roma in Germany are subjected to in these days. For this reason, the following guiding question is posed: in which way were the victims of the Porajmos denied the acknowledgement of their state as persecuted and what parallels this in the context of the European Union's eastern enlargement?

An analysis of literature showed that post-1945 as well as post-1990 antiziganism played a crucial part in political decisions concerning Sinti and Roma until today.

The following parallels have been found:

- Deportations of Sinti and Roma to the "Generalgouvernement" with the pretenses of "antisocial behavior" and "criminality", for which racist reasons were not acknowledged in the debate about reparations payments from 1956. Respectively, Sinti and Roma were stigmatized as "antisocial" and "criminal" during the Rostock-Lichtenhagen pogroms of 1992, which led to their mass-deportation to Romania.
- The practice of police registration and captivation of "Gypsies", which reached its climax by the confinement in "Gypsy camps". This is paralleled by the detainment of Roma in Macedonia and Serbia in spite of the visa liberalization of these countries.
- Deportations to Kosovo, which is classified as safe country of origin, against the background that conditions in the concentration camps were regarded as "comfortable" and "not detention-like for gypsies".

Zusammenfassung

Stichwörter: Sinti und Roma, Porajmos, Antiziganismus, EU-Osterweiterung

Das Ziel dieser Arbeit ist, zu bestimmen, welchen Zuständen Sinti und Roma heute in Deutschland ausgesetzt sind. Dazu wird folgende Forschungsfrage gestellt:

Wie wurde den Opfern des Porajmos im Zuge der Aufarbeitung der NS-Verbrechen die Anerkennung ihrer Verfolgung verwehrt und welche Parallelen zeigen sich dazu im Kontext der EU-Osterweiterung?

Zur Beantwortung wurde eine Literaturanalyse durchgeführt. Diese zeigt, dass der Antiziganismus nach 1945, wie auch nach 1990, maßgeblichen Anteil an politischen Entscheidungen hatte, von denen Sinti und Roma bis heute betroffen sind. Folgende Parallelen haben sich gezeigt:

- Deportationen von Sinti und Roma in das „Generalgouvernement“ mit den Vorwänden „Asozialität“ und „Kriminalität“, welche in der Entschädigungsdebatte 1956 keine rassistischen Verfolgungsgründe anerkannt bekamen. Entsprechend wurden 1992 in Rostock-Lichtenhagen Sinti und Roma als „asozial“ und „kriminell“ stigmatisiert und in der Folge Massenabschiebungen von Sinti und Roma nach Rumänien eingeleitet.
- Die Praxis der polizeilichen Erfassung und Festsetzung von „Zigeunern“, die ihren Höhepunkt in der Inhaftierung in „Zigeunerlagern“ fand. Dem entspricht die Festsetzung von Roma in Mazedonien und Serbien trotz Visaliberalisierung dieser Länder.
- Abschiebungen in den Kosovo, der als sicherer Herkunftsstaat eingestuft wird, vor dem Hintergrund, dass die Zustände in den Konzentrationslagern als „angenehm“ und „für Zigeuner nicht haftähnlich“ angesehen wurden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
2. Begriffsklärungen	8
2.1 Sinti und Roma	8
2.2 Zigeuner	9
2.3 Antiziganismus.....	10
2.4 Porajmos	13
3. Die NS-Rassenpolitik im Zuge des Porajmos	14
3.1 Totale Erfassung.....	14
3.2 Zigeunerforschung.....	17
3.3 Deportationen in die Arbeits- und Vernichtungslager	19
3.4 Resümee	21
4. Die Nachkriegsjahre und die Nicht-Aufarbeitung der Verbrechen	22
4.1 Polizeiliche Erfassung nach 1945	22
4.2 Zigeunerforschung nach 1945	23
4.3 Nicht-Entschädigung.....	25
5. Zwischenfazit	28
6. Parallelen zwischen der Nicht-Aufarbeitung und der EU-Osterweiterung	29
6.1 Rumänische Flüchtlinge in Rostock-Lichtenhagen.....	29
6.2 Abschiebungen in den Kosovo.....	33
6.3 Die sicheren Herkunftsländer Serbien und Mazedonien.....	36
6.4 Resümee	39
7. Epilog	41
8. Schlussfolgerungen und Fazit.....	43
9. Literaturverzeichnis.....	46

Einleitung

Kaum ein Ressentiment ist in Deutschland stärker ausgeprägt, als das gegen Sinti und Roma. Zugleich ist es auch eines der wissenschaftlich am wenigsten untersuchten. Die Autoritarismus-Studie von 2018 „Flucht ins Autoritäre“ (Decker u. Brähler 2018), die von einer Arbeitsgruppe der Universität Leipzig erstellt wurde, belegt, dass Sinti und Roma durch die in ganz Deutschland befragten Personen einen der höchsten Ablehnungswerte erhalten. Demnach stimmen 56% der Befragten der Aussage zu: *„Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten“*, 49,2% sind der Meinung: *„Sinti und Roma sollten aus Innenstädten verbannt werden“* und die Aussage *„Sinti und Roma neigen zur Kriminalität“* erhält einen Zustimmungswert von 60,4% (Decker, Kiess, Schuler, Handke, Brähler 2018: S. 103/104).

Die mehrheitsgesellschaftliche Ablehnung von Mitgliedern der Minderheit, welche durch die Zahlen der Studie zum Ausdruck kommt, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden.

Zum Verständnis der Situation, der Sinti und Roma heute in Deutschland ausgesetzt sind, ist meines Erachtens die Analyse zweier historischer Epochen notwendig:

1. Die Aufarbeitungspolitik nach dem im Nationalsozialismus an ihnen verübten Völkermord.
2. Die deutsche Asylpolitik gegenüber Sinti und Roma nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion.

Daraus ergibt sich die Forschungsfrage der Arbeit: Wie wurde den Opfern des Porajmos im Zuge der Aufarbeitung der NS-Verbrechen die Anerkennung ihrer Verfolgung verwehrt und welche Parallelen zeigen sich dazu im Kontext der EU-Osterweiterung?

Der Forschungsstand zu dieser Thematik ist vergleichsweise defizitär. Die ethnologische Forschung zu Sinti und Roma ist sehr umstritten. Dies liegt zum einen daran, dass sie im Nationalsozialismus, bzw. allgemein durch die sogenannte „Zigeunenforschung“ missbraucht wurde. Zum anderen weisen Romagruppen eine hohe Diversität auf, sodass Forscher heute bei Betrachtungen der „Roma-Kultur“ von einem „Mosaik“ oder „Kaleidoskop“ (vgl. Riegler 2012: S. 9) sprechen. Je nachdem, wie man den Blickwinkel auf ein bestimmtes Thema legt, ergibt sich ein völlig neues Bild. Bei einer Forschung, die sich mit der Kultur von Sinti und Roma beschäftigt,

kann es also gut passieren, dass sich das Forschungsobjekt einer Auseinandersetzung nach systematischen wissenschaftlichen Kriterien entzieht.

Die in Deutschland seit den 80er Jahren einsetzende kritische Forschung zu der Thematik legt ihr Augenmerk dagegen nicht auf die Kultur der Sinti und Roma, sondern auf die Normen und Strukturen der Mehrheitsgesellschaft, die sich in ihrem Verhalten gegenüber der Minderheit zeigen. Die Antiziganismusforschung, welche begrifflich an die Antisemitismusforschung angelehnt ist, wird bislang aber nur in kleinen (polit-)wissenschaftlichen Kreisen betrieben, da die Beschäftigung mit der Diskriminierungs- und Verfolgungsgeschichte von Sinti und Roma noch immer als eine randständige Disziplin gilt (vgl. End 2011: S. 15).

Die vorliegende Arbeit wird sich an dem bisherigen Forschungsstand der Antiziganismusforschung orientieren und zum Ziel haben, Parallelen zwischen der Aufarbeitungspolitik in Deutschland und der deutschen Asylpolitik im Kontext der EU-Osterweiterung zu ziehen. Diese Parallelen sollen ein Verständnis für die Lage schaffen, in der sich Sinti und Roma auch heute noch in Deutschland befinden.

Die Vorgehensweise der Arbeit ist wie folgt festgelegt: Zunächst werden wesentliche Begrifflichkeiten der Forschung erklärt und in Kontext gebracht, sodass sie eine Grundlage für die weitere Analyse bilden. Die darauffolgende Auseinandersetzung mit der systematischen Verfolgung und der nationalsozialistischen Vernichtung von Sinti und Roma wird mittels drei maßgeblicher Instrumente analysiert: der „Zigeunereforschung“, der polizeilichen Erfassung und der Deportationen in die Arbeits- und Vernichtungslager. Diese Instrumente werden vor 1945 in ihrer Entstehungsgeschichte und historischen Kontinuität untersucht, sowie ihr Fortwirken in der BRD nach 1945 ausgewertet, welche die Bedingungen für die Verbrechensaufarbeitung festlegten. Die Bearbeitung des zweiten Teils der Fragestellung wird sich auf die Folgen der gesellschaftlichen Umbrüche in Europa nach 1990 konzentrieren und untersuchen, wie das politische Handeln der Bundesrepublik auch nach der Wiedervereinigung noch durch seine historische Romafeindlichkeit bestimmt ist. Analysiert werden in diesem Zusammenhang die Abschiebungen in den Kosovo, die Erklärung Mazedoniens und Serbiens zu sicheren Herkunftsstaaten, sowie die Ausschreitungen gegen rumänische Roma in Rostock-Lichtenhagen, welche im Zusammenhang mit der deutschen Rumänien-Politik untersucht werden.

In der Auseinandersetzung mit den genannten osteuropäischen Staaten gilt es einzugrenzen, dass diese Arbeit den gesellschaftspolitischen Kontext in den jeweiligen

Systemen maximal soweit analysieren wird, als dass er Aufschluss über asylpolitische Entscheidungen in Deutschland bietet.

Die Motivation, mich mit dieser Thematik zu befassen, geht auf einen Aufenthalt in Mazedonien zurück, wo ich in den Jahren 2013/14 in ein Bauprojekt im Roma-Viertel von Kriva Palanka involviert war.¹ Dort lebende Roma berichteten, wie sie durch mazedonische Grenzbeamte an der Ausreise in die EU gehindert wurden, obwohl bereits 2009 die Visapflicht für mazedonische Staatsbürger abgeschafft worden war. Wie sich herausstellte, gingen diese Schikanen aber keineswegs vorrangig von den Grenzbeamten aus, sondern auf Vorgaben des EU-Gremiums zurück. So veranlasste mich der Aufenthalt in Mazedonien zu einer Auseinandersetzung mit den Ursachen dieser Vorgaben, die ich wiederum in der deutschen Geschichte und heutigen Asylpolitik fand.

¹ Siehe: <http://www.amarokher.org/>

2. Begriffsklärungen

2.1 Sinti und Roma

Sinti und Roma sind in Deutschland seit etwa 600 Jahren beheimatet, heute leben ca. 70.000 Angehörige der nationalen Minderheit als Bürger dieses Staates. Neben Deutsch sprechen sie als zweite Muttersprache Romanes. Es wird angenommen, dass Sinti und Roma ursprünglich aus Nordindien stammen, da ihre Sprache Ähnlichkeiten zu einem dortigen Dialekt aufweist. Im Romanes gibt es traditionell keine Schriftsprache und die Geschichtsschreibung der Sinti und Roma wurde in den allermeisten Fällen von Nicht-Roma betrieben.

Der Terminus *Sinti und Roma* ist im Zuge der Roma-Bürgerrechtsbewegung zu Beginn der 80er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Dieser löste als Selbstbezeichnung die bis dahin bestehende Fremdbezeichnung „Zigeuner“ ab. Er ist seither die offizielle Bezeichnung der in Deutschland lebenden Volksgruppen. Sinti sind eine Untergruppe der aus zahlreichen unterschiedlichen Gruppen bestehenden Roma-Minderheit in Europa. Als zahlenmäßig größte Gruppe der Roma in Deutschland sind sie im Gegensatz zu anderen Untergruppen in dem Terminus mit aufgeführt.

Als Überbegriff ist der Terminus *Sinti und Roma* nicht immer Selbstbezeichnung von allen Untergruppen oder Einzelpersonen. So gibt es auch Gruppen, die als ihre Eigenbezeichnung beispielsweise „Cinti“, „Jenische“ oder „Kalderasch“ gewählt haben. Zugleich sind auch weitere Differenzierungsprozesse, die sich in einer postmodernen Gesellschaft ergeben, einzubeziehen. Dazu schreibt die Roma-Zeitschrift *Jek Čip*: *„Die Konstruktion einer Kollektivität, die meist mit ethnologischen Kategorien erfolgt (Sippe, Stamm, Boss, Volk) blendet den Differenzierungsprozess aus, der heute bei den Roma ebenso schnell abläuft, wie bei anderen Minderheiten“* (Zit. n. Scholz 2009: S. 35/36).

Während im postkolonialen Diskurs bei anderen Gesellschaftsgruppen weithin von hybriden Lebensweisen gesprochen wird, werden Roma auch heute noch häufig mit einer nomadischen Lebensweise und entsprechenden Berufsgruppen assoziiert. Ein Konzept, wie das der *multiplen Identitäten* in modernen Gesellschaften, welches in Bezug auf andere Gesellschaftsgruppen weithin anerkannt ist, wird auf Roma weitgehend nicht angewendet. Nach der Sozialwissenschaftlerin Birgit Rommelspacher bedeutet multiple Identität, *„dass niemand entweder nur Frau oder*

Mann ist, Schwarz oder Weiß, Deutsche oder Türkin, arm oder reich, sondern Frau und Weiße oder Deutsche und Türkin zugleich, und je nachdem in welchem Kontext frau sich bewegt, tritt mal der eine, mal der andere Aspekt in den Vordergrund. Das Selbst ist als offenes System zu begreifen, in dem unterschiedliche Identitätselemente gleichzeitig wirksam sind, sich gegenseitig beeinflussen und ständig gegeneinander verschieben“ (Zit. n. Jonuz 1996: S. 175). Die Romni Elisabeta Jonuz hält dem entgegen: „Die Romni ist in den westlichen Industriegesellschaften in Europa immer in erster Linie Roma“ (ebd.).

2.2 Zigeuner

Wie zuvor erwähnt, ist der Begriff „Zigeuner“ eine Fremdbezeichnung für Sinti und Roma. Da durch den begrifflichen Inhalt eine minderwertige „Rasse“ konstruiert wird, die mit real existierenden Sinti und Roma nichts zu tun hat, ist dieser weithin als Diskriminierung klassifiziert. Im deutschen Sprachraum erinnert der Begriff an die Bezeichnung „*ziehende Gauner*“. In dieser Bezeichnung sind bereits die beiden primären Stereotype benannt, die „Zigeunern“ zugeschrieben werden: Nomadische Lebensweise und Kriminalität.

Wie ebenfalls erwähnt, findet die Geschichtsschreibung der „Zigeuner“ in Deutschland in der Regel als Zuschreibung von außen statt. Sie ist geprägt von stereotypen Darstellungen und Phantasmen. Paradigmatisch für diese Geschichtsschreibung steht das folgende Zitat von Sebastian Münster aus dem Jahre 1628, welches bereits alle gängigen Zuschreibungen beinhaltet, die das „Zigeuner“-Stereotyp bis heute ausmachen:

„Als man zahlt von Christi Geburt 1417 hat man zum ersten mal in Teutschland gesehen die Zygeuner / ein ungeschaffen / schwartz / wüst und unflätig Volck / das sonderlich gern stielt / doch allermeist die Weiber / die also ihren Mannen zutragen. Sie haben under ihnen ein Graffen und etliche Ritter / die gar wol bekleydet / und werden auch von ihnen geert. Sie tragen bey ihnen etliche Brieff und Siegel / vom Keyser Sigmund und anderen Fürsten gegeben / damit sie ein Geleyt un freyen Zug haben durch die Länder und Stett. Sie geben auch für / daß ihnen zu Buß auffgelegt sey / also umher zuziehn in Bilgerweiß / und daß sie zum ersten auß klein Egypten kommen seyn. Aber es sind Fabeln. Man hat es wol erfahren / daß diß ellend Volck

erboren ist / in seinem umschweifenden ziehen / es hat keyn Vatterlandt / zeucht also müssig im Land umbher / erneret sich mit stelen / lebt wie ein Hund / ist kein Religion bey ihnen / ob sie schon ire kinder under den Christen lassen taufen. Sie leben ohne sorg / ziehen von einem Landt in das ander / komen über etlich jar herwid. Doch theilen sie sich in viele Schaaren / und verwechseln ire Züg in die Länder. Sie nehmen auch Man und Weib in allen Ländern die sich zu ihnen begeren zu schlagen. Es ist ein seltzams und wüst Volck / kan viel Sprachen / und ist dem Bawersvolck gar beschwerlich. Wann die armen Dorffleut im Feld sind / durchsuchen sie ihre Häuser / und nehmen was ihnen gefällt. Ihre alte Weiber begehnen sich mit Wahrsagen / un dieweil sie den fragenden antwort gebe /wie viel kinder / Männer und Weiber sie werden haben / greiffen sie mit wunderbarlichen behendigkeit ihnen zum Seckel / oder zu der Täschen und lären sie / daß es die Person / deren solches begegnet / nicht gewahr wirdt. (...)" (Münster 1628: S. 603)

Anhand solcher Beschreibungen verfestigte sich ein Bild von „Zigeunern“, die umherziehen, falsche Tatsachen vorspiegeln, keiner festen Arbeit nachgehen und davon leben, andere Leute zu bestehlen. Ein Bild, welches sich über Jahrhunderte hinweg, hartnäckig, bis heute gehalten hat.

Mit dem in Deutschland im 19. Jahrhundert aufkommenden Föderalismus und der Durchsetzung der industriellen Produktionsweise fand eine Verschiebung des „Zigeuner“-Stereotyps statt. Eine nomadische Lebensweise wurde nun erschwert und wirtschaftlich entstand eine enorme Ungleichheit, die für eine breite Gesellschaftsschicht prekäre Arbeitsbedingungen zur Folge hatte. Den „vagierenden“ Gesellschaftsteilen wurde in dieser Entwicklung Unproduktivität zugesprochen. Durch nun aufkommende rassistische Zuschreibungen symbolisiert der „Zigeuner“ seither den „Bodensatz“ der Gesellschaft, der für die „Volksgemeinschaft“ keinen Mehrwert erbringt.

2.3 Antiziganismus

Der Begriff Antiziganismus ist ein wissenschaftlicher Spezialbegriff, der Anfang der 80er Jahre in Deutschland entstanden ist und dessen wissenschaftliche Anerkennung weithin noch aussteht (vgl. End 2012: S. 16). Er umfasst verschiedene Sinnenebenen, die unterschiedliche Perspektiven auf die „Roma-Thematik“ zulassen. In

dieser Arbeit dient eine Definition des Antiziganismus aus der Einleitung des Sammelbandes „Antiziganistische Zustände“ zur Orientierung. Diese versteht als Antiziganismus *„sowohl diskriminierende Praxen gegenüber als ‚Zigeuner‘ titulierten Menschen – von ausschließenden bis hin zu manchmal tödlicher Gewalt – als auch kulturell vermittelte stereotype Denkmuster und Bilder“* (End, Herold, Robel 2009: S. 18/19).

Als tiefer liegende Ursachen des Antiziganismus werden die sozialen Normen und Strukturen der Mehrheitsgesellschaft angenommen, da „Zigeunern“ unterstellt wird, *„gegen die vorherrschenden Normen und Moralvorstellungen“* (vgl. End 2012: S.17) zu verstoßen. Aus dieser Definition erklärt sich, dass die Stereotype und Sinngehalte des Antiziganismus nur bedingt etwas mit Sinti und Roma zu tun haben, sondern vielmehr der *„Vorstellungswelt der Mehrheitsbevölkerung“* (ebd.) entspringen und die *„unterdrückten Wünsche nach Freiheit von Lohnarbeit und von den Zwängen der Sesshaftigkeit symbolisieren“* (Seidel 2017).

In ihrem Aufsatz „Antisemitismus und Antiziganismus als beständige Krisenideologien der Arbeitsgesellschaft“ verdeutlicht die Wertkritikerin Elisabeth Böttcher das Spannungsverhältnis zwischen prekären Lohnarbeitsverhältnissen innerhalb der Mehrheitsgesellschaft und dem Antiziganismus als Entlastungsstrategie: Nach ihrer Ausführung dient die Ideologie des Antiziganismus dem bürgerlichen Subjekt, welches *„nichts anderes, als ein Arbeits- und Konkurrenzsubjekt sein kann“* (Böttcher 2016: S. 83), während es den Zwängen der Lohnarbeit ausgesetzt ist und stets der Abstieg in prekäre Verhältnisse droht, als Projektionsfläche, *„um angesichts eines an seinen eigenen Widersprüchen zerbrechenden Kapitalverhältnisses Entlastung und ‚Klarheit‘ zu schaffen“* (Ebd.: S. 84). In „antiziganistischen Phantasmen“ werde in „dem Zigeuner“ der „Asoziale“ par excellence identifiziert, *„der selbst arbeitsscheu von dem Arbeitslohn der anderen schmachtet“* und dessen Prekarität zeige, *„wohin die Arbeitsbevölkerung kommt, wenn sie sich nicht gemäß den Anforderungen der modernen Arbeitswelt“* (alle ebd.: S. 85) mit all ihren prekären Bedingungen verhalte.

Aus dieser Beschreibung des Antiziganismus ergibt sich eine Überleitung zum Nationalsozialismus. Dort bilden „Zigeuner“ als „arbeitsscheue“ und „asoziale“ in der ideologischen Konstruktion das Gegenstück von „ehrlicher“, „schaffender“ Arbeit und „falscher“, „raffender“ Arbeit (nach Bierl 2004), die noch in den Arbeitslagern diszipliniert werden sollten, bis zum Tode: „Arbeit macht frei“.

Als struktureller Antiziganismus ist Hass auf „Sozialschmarotzer“ bis heute fester Bestandteil unserer Arbeits- und Denkstruktur. Im „Zigeuner“ findet er aber seine personifizierte Entsprechung. Aus diesem Ansatz lassen sich gewaltsame Übergriffe auf Mitglieder der Minderheit erklären, denn die Bilder des Antiziganismus haben für vermeintliche „Zigeuner“ tatsächliche Konsequenzen in Form von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung.

In der Geschichte des Antiziganismus hat es viele Kulminationspunkte gegeben, in welchen die mehrheitsdeutsche Verachtung auf die Minderheit verstärkt zum Ausdruck kam. An dieser Stelle sollen dafür drei Beispiele aus unterschiedlichen Zeitepochen genannt werden:

1498 wurden Sinti und Roma vom Freiburger Reichstag für „vogelfrei“ erklärt, da ihnen unterstellt wurde, sie würden für „*die Türken*“ spionieren. Damit verloren sie ihr Aufenthaltsrecht im gesamten Reich und „*[j]edem Bürger war es nunmehr erlaubt, Roma und Sinti zu vertreiben, zu schlagen oder zu töten, ohne rechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen*“ (Teichmann 2002: S. 2). Als Staatspropaganda diente diese Beschuldigung dem Zweck, Ängste zu schüren und die Bevölkerung auf einen Krieg einzustimmen (vgl. ebd.).

Ab dem 18. Jahrhundert kam es im Zuge der Aufklärung zu grundsätzlich neuen Elementen des Antiziganismus, die auf die Entwicklung des Rasse-Begriffs zurückgehen. Diese Zeit ist einerseits gekennzeichnet durch Umerziehungsmaßnahmen, andererseits durch die „*Vorstellung der biologischen Determination des Charakters*“ (End et al. 2009: S. 13) von den nun als ein anderes Volk, also als undeutsch, begriffenen Sinti und Roma. Auf dieser Grundlage wurde „Zigeunern“ Ende des 19. Jahrhunderts „Kriminalität“ als herausragende Eigenschaft zugeschrieben. Dies hatte weitere Einschränkungen und Bekämpfungen der Lebensformen von Sinti und Roma zur Folge, wie zum Beispiel Gesetze, die das Umherziehen verboten.

Nach der „Machtergreifung“ der Nazis 1933 begann mit der Forderung der SS, dass „*Zigeuner und Zigeunermischlinge – gleichgültig, ob sozial angepasst oder asozial und kriminell – in der Regel unfruchtbar gemacht werden*“ (Zit. n. Winckel 2002: S. 28) sollten, eine qualitative Veränderung der Diskriminierung von Sinti und Roma. Aus der Verfolgung von Lebensformen von Sinti und Roma wurde nunmehr die Verfolgung einzelner Menschen, die aufgrund ihrer rassistischen Zuschreibungen eliminiert werden sollten.

2.4 Porajmos

Der Porajmos (Romanes für „das Verschlungene“) ist die Bezeichnung für den nationalsozialistischen Genozid an als „Zigeuner“ Stigmatisierten und bildet den historischen Höhepunkt der antiziganistischen Vernichtungswut.

Der wertabspaltungskritischen Publizistin Roswitha Scholz zufolge sollte dabei *„gleichzeitig für das ‚deutsche Volk‘ Lebensraum im Osten gewonnen und der ‚gesunde‘ Volkskörper von ‚fremdrassigen‘, ‚erbkranken‘ und ‚asozialen‘ Elementen gereinigt werden. ‚Asozialen‘ der ‚Dominanzkultur‘ (...) wurde jedoch prinzipiell noch ein Besserungsvermögen zugestanden (...), auch wenn sie ebenfalls unter dem Verdacht einer Erbschädigung standen“* (Scholz 2007).

Der Porajmos stützte sich in seiner Systematik auf drei wesentliche Instrumente:

- Auf „Rassentheoretische Forschungen“, welche als „wissenschaftliche“ Grundlage für die Eliminierung von „Zigeunern und Zigeunermischlingen“ dienten.
- Die polizeiliche Erfassung und Festsetzung von als „Zigeunern“ Stigmatisierten.
- Ab 1939 die Inhaftierung von „Zigeunern“ in lokale „Zigeunerlager“ und Massendeportationen in das „Generalgouvernement“ in Polen, also in die Arbeits- und Vernichtungslager.

Gerade in Deutschland muss eine Beschäftigung mit dem Thema Antiziganismus vor dem Hintergrund dieses Völkermords behandelt werden, bei dem 500.000 Sinti und Roma vernichtet wurden.

3. Die NS-Rassenpolitik im Zuge des Porajmos

Die Organisation der nationalsozialistischen Vernichtung fand primär im „Reichssicherheitshauptamt“ in Berlin statt. Dieses wurde 1939 gegründet und unterstand Heinrich Himmler, dem „Reichsführer SS“, der auch über die gesamte Polizeigewalt des „Reiches“ verfügte. Die Polizei löste sich unter Himmler seit 1936 komplett von staatlicher Verwaltung und gesetzlicher Kontrolle und verschmolz mit der SS zu einem riesigen „*Terrorapparat*“ (Rose 1999: S. 142).

Das „Reichssicherheitshauptamt“ galt als das Exekutivorgan der „Endlösung“. Fast alle der sieben Amtsrufen waren am „*bürokratisch organisierten Völkermord der Sinti und Roma beteiligt*“ (ebd.). Schlüsselrollen bei der Vernichtung hatten neben dem „Eichmann-Referat IV B 4“, welches die Deportationen von Sinti und Roma in die Ghettos und Vernichtungslager in Polen organisierte, auch das „Amt V“ („Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“) und die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ inne, zwischen denen eine enge Zusammenarbeit bestand. Die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ koordinierte die Ausgrenzung, polizeiliche Erfassung, Verhaftung und den Abtransport der Sinti und Roma in die Konzentrationslager. Die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ sorgte für die „wissenschaftliche“ Erfassung der Sinti und Roma und erstellte als Planungsgrundlage für den Völkermord 24.000 „Rassegutachten“ von Einzelpersonen und Familien (vgl. ebd.).

3.1 Totale Erfassung

Die Geschichte der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ geht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zurück.

Im Jahre 1899 wurde in der Münchener Polizeidirektion ein „Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner“, kurz: „Zigeunerzentrale“, eingerichtet. Diese war in den folgenden Jahrzehnten, bis einschließlich in die 1960er Jahre unter wechselnden Namen und Systemen für die Totalerfassung aller „Zigeuner“ in Deutschland zuständig (vgl. End et al. 2009: S. 14). Bereits im Kaiserreich und der Weimarer Republik schaffte sie die historischen Voraussetzungen für die weitere Erfassung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus.

Die Leitlinien der modernen „Zigeunerpolitik“ des Kaiserreichs und der Weimarer Republik wurden bereits 1886 durch den Reichskanzler Bismarck festgelegt. Danach sollten „ausländische Zigeuner“ abgeschoben und „inländische Zigeuner“ mit restriktiven Mitteln einer sesshaften Lebensweise zugeführt werden (vgl. Winckel 2002: S. 25). Der „Zigeunerzentrale“ kam bei der Durchsetzung dieser Politik eine maßgebliche Aufgabe zu. Diese beinhaltete die polizeiliche Erfassung von „Zigeunern“ und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“, welche in der Folge im polizeilichen Alltag mit Serienstraftätern gleichgesetzt wurden. Die einzelnen Polizeidirektionen mussten dieser „Zigeunerzentrale“ *„alle erkennungsdienstlichen Aspekte durchreisender Sinti und Roma für die zentrale Erfassung übergeben“* (beide Zitate ebd.). Zur Erfassung möglichst aller Sinti und Roma wurden Lichtbilder gemacht und Fingerabdrücke genommen (vgl. Scholz 2009: S. 26). Bis zum Jahr 1925 wurden auf diese Weise 14.000 Akten von Personen und Familien in Deutschland angelegt.

Diese Maßnahmen gingen einher mit diversen Umerziehungsversuchen. So wurden z. B. Wandergewerbescheine verweigert und Kinder in Heimen untergebracht. Mit Inkrafttreten des bayrischen Gesetzes „zur Bekämpfung von Landfahrern, Zigeunern und Arbeitsscheuen“ von 1926 konnten alle Sinti und Roma, die keiner geregelten Arbeit nachgingen, für zwei Jahre in einer Arbeitsanstalt festgesetzt werden (vgl. ebd.). Dieses Gesetz markierte auch einen Wandel in der „Zigeunerpolitik“, welche bis dahin noch durch einen Wechsel von Sesshaftmachung und Vertreibung charakterisiert war. Nach Inkrafttreten dieses *„Ausnahme- und Sondergesetzes (...) wurden Maßnahmen gegen Sinti und Roma ohne Verdacht auf eine Straftat legitimiert“* (vgl. Winckel 2002: S. 27). Zudem ermöglichte es auch den polizeilichen Zugriff auf sesshafte Sinti und Roma, womit die *„gesetzliche Grundlage für eine willkürliche Verfolgung und Diskriminierung der Mitglieder dieser Minderheit geschaffen“* (ebd.) war.

Die nationalsozialistische Verfolgung von Sinti und Roma markierte trotz dieser Voraussetzungen einen Bruch in der „Zigeunerpolitik“, da nun nicht nur ihre vermeintliche Lebensweise im Zentrum der Diskriminierungen stand, sondern sie nun auch aufgrund ihrer „Rasseeigenschaften“ als „Fremdrassige“ aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen und „ausgemerzt“ wurden (vgl. Rose 1999: S. 26). Die Verfolgung von Lebensformen wurde nun zur Verfolgung einzelner Personen.

Die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im „Reichskriminalpolizeiamt“ (ab 1939: „Amt V“ des „Reichssicherheitshauptamts“) in Berlin gilt als die Nachfolgeinstitution der „Zigeunerzentrale“ in der Polizeidirektion München und wurde 1938 gegründet, bzw. im Zuge von Zentralisierungs- und Radikalisierungsmaßnahmen nach Berlin verlegt. Dieser Institution kam im Zuge der Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma eine Schlüsselrolle zu.

1935 wurde durch die „Nürnberger Rassegesetze“ und des darin verabschiedeten „Blutschutzgesetzes“ ein Verbot von Eheschließungen zwischen „Deutschblütigen“ und Juden durchgesetzt. Ein Jahr später wurden auch Sinti und Roma diesem Verbot unterworfen und unter Strafe gestellt: *„Zu den artfremden Rassen gehören in Deutschland alle anderen Rassen, das sind in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner“* (ebd.: S. 34), hieß es in einem Erlass des Reichsinnenministers Frick. In der Folgezeit wurden zahlreiche Angehörige der Minderheit wegen sogenannter „Rassenschande“ in Konzentrationslager deportiert (ebd.: S. 32).

Der Kriminalpolizei kam nun die Aufgabe zu, bei geplanten Eheschließungen, den *„anfragenden Standesämtern und sonstigen Behörden (...) Auskunft zu erteilen, soweit (...) über die infrage kommenden Personen bereits Gutachten über ihre rassische Einordnung vorhanden sind“*. In Zweifelsfällen oblag die Entscheidung dem *„Reichskriminalpolizeiamt – Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“* (ebd. S. 36).

Neben den Auskünften über Einzelpersonen und Anordnungen für Einzelpersonen beteiligte sich die „Reichszentrale“ (bzw. das „Amt V“) ab 1939 auch bei der Organisation von Massendeportationen. Bei den Deportationen, welche für die Betroffenen in der Regel einem Todesurteil gleichkamen, waren häufig Vertreter dieser Zentrale selbst zugegen, oder leiteten sie sogar, wie z. B. Josef Eichberger die „Maideportation“ 1940 in der Festung Hohenasperg (vgl. Rose 2010: S. 3.). Bei dieser Deportation kam es allerdings zu einem unerwarteten Problem, da *„die eingelieferten Personen ohne das Vorliegen des rassebiologischen Untersuchungsergebnisses festgenommen waren“*. Eine solche „Rassendiagnose“ als „Zigeuner“ oder „Zigeunermischling“ galt aber als Voraussetzung für eine Deportation. Von daher wurde in Dr. Würth ein „Sachverständiger“ der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ beordert, anhand dessen „rassebiologischer Begutachtung“ 22 Personen als „Nicht-Zigeuner“ eingestuft und von der Deportation ausgenommen wurden.

Dieser Sachverhalt sollte für die Verbrechenbearbeitung nach 1945 noch eine entscheidende Rolle einnehmen. Ebenso wie die Personalie Josef Eichbergers, zu dem die Politikwissenschaftlerin und Autorin Annecke Winckel weiß, dass *„dessen Position und Verantwortung bei den ‚Zigeuner-Transporten‘ mit der Adolf Eichmanns bei den ‚Juden-Transporten‘ vergleichbar ist“* (Winckel 2002: S. 34).

Die zurückgebliebenen Besitztümer der deportierten Sinti und Roma wurden von den Staatsbeamten eingezogen.

3.2 Zigeunerforschung

Die Historie der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ fängt wie die der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ nicht erst im Nationalsozialismus an, sondern geht bis in das 18. Jahrhundert und womöglich auch noch weiter zurück. In dieser Zeit wurde in einer zunehmend populärwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Sinti und Roma das „Zigeuner-Stereotyp“ reproduziert und verbreitet. Es entstand die Konstruktion eines unüberwindbaren Gegensatzes *„zwischen der Kultur der Sinti und Roma und jener der Mehrheitsbevölkerung“*, sowie die Zuschreibung der „Kriminalität“ als herausragende Charaktereigenschaft der Minderheit. Eine bedeutende Rolle in der damaligen „Zigeunerforschung“ spielte der weit hin zitierte Heinrich Moritz Grellmann, der mit der Rassifizierung des „Zigeuner-Stereotyps“ und der biologischen Determination des Charakters die Grundlagen für den wissenschaftlichen Diskurs, quasi bis heute, legte. Dieser war laut Roswitha Scholz der Auffassung, *„dass ‚Zigeuner‘ vor dem Hintergrund zeitgenössischer Umwelttheorien diszipliniert werden müssten; sie also zur Anerkennung eines Vaterlands und zur Arbeit gedrängt werden sollten“* (Scholz 2009: S. 26). In dieser Denktradition bewegt sich auch die „Denkschrift über die Bekämpfung der Zigeunerplage“ von 1912. Aus dieser entstammt die Feststellung, dass das Nomadenleben für die Betroffenen selbst nicht gut sei: *„Das dolce far niente, der Müßiggang bringt sie auf allerlei Gedanken“* (Zit. n. Reemtsma 1996: S. 96). Mit diesem Vorwand wurde, neben anderen Restriktionen, gefordert, die Erfassung durch das Fingerabdruckverfahren auszubauen.

Auch in der „Zigeunerforschung“ kam es mit der Entstehung des Nationalsozialismus zu einem politischen Bruch. Hier wurde die neue „Rassenlehre“, welche bereits

Ende der 1920er Jahre Einzug in die Universitäten und das Denken breiter bürgerlicher Schichten erhielt, zur Staatsdoktrin erhoben. Nach dieser Lehre besteht eine „Minderwertigkeit“ und „Höherwertigkeit“ der „Rassen“. Sinti und Roma wurden in der Folge zu „Fremdrassigen“ erklärt, die es auszuschließen und „auszumerzen“ galt (vgl. Rose 1999: S. 26). Mit der Definition von Sinti und Roma nach „rassischen“ Kriterien wurde durch „Rassenforscher“ das nötige Gerüst für eine Verfolgung aufgebaut.

Maßgeblichen Anteil daran trug die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ unter Leitung von Dr. Robert Ritter. Diese wurde 1936 im „Reichsgesundheitsamt“ eingerichtet und war dem „Reichsinnenministerium“ unterstellt. Es gab daher eine enge Verzahnung zwischen der „Forschungsstelle“ und der staatlichen Politik. Im Dezember 1938 wurde diese von Heinrich Himmler beauftragt, Sinti und Roma im gesamten Reichsgebiet zu erfassen. Daraufhin wurden von den „Zigeunerforschern“ genealogische und anthropologische Untersuchungen an Mitgliedern der Minderheit durchgeführt. Der Bürgerrechtsaktivist und Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, beschreibt: *„Sie zwingen die Menschen, ihre Verwandtschaftsverhältnisse preiszugeben, vermessen sie von Kopf bis Fuß. Tausende von Photos sollen die pseudowissenschaftlichen Theorien der ‚Rassenforscher‘ untermauern, die noch in den Konzentrationslagern ihre Untersuchungen fortsetzen“* (ebd.: S. 51). Als Folge dieser „Rassegutachten“ erhielten Sinti und Roma ab 1939 „Rasseausweise“, sowie eine Kennzeichnung ihrer Arbeitsbücher mit einem „Z“. Häufig mussten gelbe Armbinden mit der Aufschrift „Zigeuner“ getragen werden (vgl. ebd: S. 63).

Nach Annahme Robert Ritters galten die aus der Paarung von „Zigeunern“ und „erbminderrassigen“ Deutschen hervorgegangenen „Zigeunermischlinge“ als besonders „asozial“ und dem „arbeitsscheuen Lumpenproletariat“ zugehörig. Mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 wurden Sinti und Roma für schwachsinnig, bzw. sozial schwachsinnig erklärt und zwangssterilisiert (vgl. Scholz 2009: S. 26).

Die pseudowissenschaftlichen Untersuchungen Ritters zu den angeblich besonders kriminellen „Zigeunermischlingen“ und „Asozialität“ führten zur Durchsetzung der „Rasse“ als verbindlichem Kriterium für die staatliche Politik in Bezug auf Sinti und Roma (vgl. Reemtsma 1996: S. 106). So zeigte sich dies etwa bei einem Runderlass

Himmlers von 1938, in welchem er die „*Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse*“ heraus ankündigte. Die „Feststellung“ der „Zigeuner“-Zugehörigkeit erfolgte dabei auf Grundlage Ritters „*Rassegutachten*“ (vgl. Rose 1999: S. 363), nach welchem bereits „*Personen mit nur einem ‚Zigeuner‘-Urgroßelternteil als ‚Zigeunermischlinge*“ (Scholz 2009: S. 27) galten.

Im Jahr 1942 war es ebenfalls Himmler, der im „Auschwitz-Erlass“ die Deportation aller Sinti und Roma innerhalb des Deutschen Reichs anordnete, mit dem Ziel, die Minderheit komplett zu vernichten.

Um das „wissenschaftliche“ Fundament für die Vernichtung zu liefern, musste Robert Ritter auch wissenschaftliche „*Verrenkungen*“ (ebd.: S. 108) zulassen. So am Beispiel der Sinti in Ostpreußen, welche als Landwirte, Pferdehändler und Fabrikarbeiter seit Jahrzehnten integriert lebten und ein geregeltes Arbeitsleben führten. Diese Lebensweise stand in vollkommenem Widerspruch zu Ritters Forschungsannahmen. Diesem genügte die Ausflucht: „*Zigeuner sind ein primitives Volk*“, um auch für die Deportation dieser Familien die „wissenschaftliche Grundlage“ zu liefern (vgl. Reemtsma 1996: S. 107).

„Rassenforschungen“ an Sinti und Roma wurden noch bis in die Konzentrationslager betrieben; für die Opfer waren diese Grausamkeiten „*mit unsagbaren Qualen verbunden*“ (Rose 1999: S. 236). Als besonders bestialisch gelten die Versuche an Zwillingkindern von Dr. Josef Mengele im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, die für die Betroffenen häufig mit dem Tod endeten (vgl. ebd.: S. 240). Mengele tötete auch mehrfach „*Sinti- und Romazwillinge eigenhändig, um ihre Leichen zu sezieren*“. Durch seine Versuche wollte er „*den Nachweis erbringen, dass spezifische ‚Rassenmerkmale‘ vererbt werden*“ (beide Zitate ebd.).

Auch die Sterilisationsversuche mit Röntgenstrahlen von Dr. Horst Schumann an Frauen und Kindern aus dem „Zigeunerlager“ zeigen die fürchterliche Konsequenz, mit der die „rassentheoretischen“ Vorstellungen im Nationalsozialismus an „Zigeunern“ in die Tat umgesetzt wurden.

3.3 Deportationen in die Arbeits- und Vernichtungslager

Ab Mitte der Dreißiger-Jahre wurden in vielen deutschen Städten „Zigeunerlager“ eingerichtet, um Sinti und Roma festzusetzen. Nach offizieller Begründung sollten

sie von der „deutschblütigen“ Bevölkerung „abgesondert“ werden. Tatsächlich dienten diese Lager *„neben der totalen Isolation und der ‚rassischen Erfassung‘ der Minderheit (...) als Zwangsarbeiterreservoir und zur unmittelbaren Vorbereitung der Deportationen“* (ebd.: S. 64). Ein Beispiel für ein solches Lager ist das kommunale Konzentrationslager in Berlin-Marzahn. In dieses wurden 1936 etwa 600 Berliner Sinti und Roma inhaftiert. Hintergrund war die Austragung der Olympischen Spiele, anlässlich der die „Reichshauptstadt“ „zigeunerfrei“ sein sollte. 1943 wurden fast alle Lagerinsassen in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert. Die Befreiung des Lagers erlebten nur etwa 20 Personen (ebd. S. 65). Weitere solcher „Zigeunerlager“ befanden sich bspw. in der Dieselstraße in Frankfurt/Main und im Höherweg in Düsseldorf. Auch in Österreich gab es solche Lager; allein das KZ Lackenbach führte 4.000 Insassen.

In den Jahren 1938/39 kam es zu Massenverhaftungen, bei welchen auch Sinti und Roma in verschiedene Konzentrationslager deportiert wurden. Diese Verhaftungen wurden als Aktion „Arbeitsscheu Reich“ durchgeführt und richteten sich gegen *„Bettler, Landstreicher, Zuhälter und Personen mit zahlreichen Vorstrafen wegen Widerstands und Körperverletzung“*. Sinti und Roma wurden festgenommen, wenn sie *„straffällig geworden“* waren, oder *„keinen Willen zur geregelten Arbeit“* gezeigt hatten. Im Gegensatz zu den anderen inhaftierten Gruppen reichte bei Sinti und Roma bereits eine Vorstrafe zur Festnahme. Von daher enthielt diese vordergründig mit „asozialem“ Verhalten begründete Aktion für Sinti und Roma ein rassistisches Moment (vgl. Winckel 2002, auch Zitate: S. 30).

Am 7. Oktober 1939 wurde von Himmler die „Festsetzung“ aller „Zigeuner“ im „Reichsgebiet“ angeordnet. Das Verlassen des Wohnortes wurde unter Androhung von KZ-Haft unter Strafe gestellt. Ein halbes Jahr später begannen die Massendeportationen. Im Mai 1940 wurden etwa 2.500 Sinti und Roma in die Arbeits- und Vernichtungslager in Polen deportiert und somit auch der Beginn der Masseneliminierungen eingeleitet.

In den darauffolgenden Jahren fiel mit etwa 500.000 Menschen ein Großteil der europäischen Sinti und Roma, auch aus den besetzten Gebieten in Osteuropa, dem nationalsozialistischen Vernichtungswahn zum Opfer.

Der Völkermord an den Sinti und Roma markiert den absoluten Kulminationspunkt in der nunmehr über 600-jährigen Geschichte des Antiziganismus.

3.4 Resümee

Die Verfolgung und Vernichtung der europäischen Sinti und Roma im Porajmos stützt sich im Wesentlichen auf drei Instrumente: Die polizeiliche Erfassung, „Zigeunerforschungen“ und die Internierung in „Zigeunerlager“ mit der Konsequenz der totalen Vernichtung.

Die historischen Voraussetzungen für eine willkürliche Verfolgung von Sinti und Roma werden bereits im deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik geschaffen. Durch die Entwicklung der „Rassenlehre“ und eine weitgehende Erfassung von „Zigeunern“ werden schon vor dem Nationalsozialismus weitreichende und willkürliche staatspolizeiliche Repressionen ausgeübt.

Im Nationalsozialismus verschärft sich die Situation der Sinti und Roma, da die Konstruktion des „Zigeuners“ als „minderwertige Rasse“ nun zur Staatsdoktrin erhoben wird und als Grundlage für die totale Erfassung und Internierung in die Arbeits- und Vernichtungslager dient. Es werden nun Zwangssterilisierungen durchgeführt, „Zigeuner“ als „Asoziale“ inhaftiert und auf Grundlage von „Rasseforschern“ wie Robert Ritter die „Lösung der Zigeunerfrage“ aus „dem Wesen der Rasse“ veranlasst. Die gesamte Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma ab 1933 erfolgt somit aus rasseideologischen Gründen des NS-Regimes.

4. Die Nachkriegsjahre und die Nicht-Aufarbeitung der Verbrechen

In den Nachkriegsjahren wurde in der Bundesrepublik alles unternommen, um Entschädigungsleistungen an Sinti und Roma zu vermeiden und eine gesonderte Behandlung von Mitgliedern der Minderheit aufrecht zu erhalten.

Drei Höhepunkte dieser Politik bilden die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Robert Ritter 1950, die Eröffnung der Landfahrerzentrale 1953 und ein Urteil des Bundesgerichtshofs von 1956.

Eine offizielle Anerkennung des Völkermords an den europäischen Sinti und Roma erfolgte seitens der Bundesregierung erst im Jahre 1982 durch Bundeskanzler Helmut Schmidt. Dennoch kam es im Zuge der Verbrechensaufarbeitung zu keiner grundsätzlichen Reflexion und Veränderung der diskriminierenden Praxis gegenüber Mitgliedern der Minderheit.

4.1 Polizeiliche Erfassung nach 1945

Bereits kurze Zeit nach Kriegsende öffnete in München eine „Zigeunerpolizeistelle“ im neu gegründeten bayerischen Landeskriminalamt ihre Türen. In leitender Funktion tätig wurde dort Josef Eichberger, der zuvor in der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ eine maßgebende Rolle gespielt hatte (vgl. Kap. 3.1). Während Adolf Eichmann, dessen Äquivalent bei den Deportationen von Juden, sein Ende im Todesurteil fand, wurde der Organisator der Deportationen von Sinti und Roma also nicht vor Gericht gestellt, sondern mit der Fortführung der „Zigeunererfassung“ betraut. Neben Herrn Eichberger übernahm diese neue Abteilung auch noch weiteres Personal aus der „Reichszentrale“, mitsamt der dort angelegten „Zigeunerakten“. 1953 wurde die „Zigeunerpolizeistelle“ umbenannt und erhielt die Bezeichnung „Bayerische Landfahrerzentrale“ (vgl. Winckel 2002: S. 34). Im selben Jahr wurde *„das Gesetz ‚Zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeits-scheuen‘ von 1926(...) - mit einigen Veränderungen und dem schlichteren Namen ‚Landfahrerordnung‘ – im Bayerischen Landtag (...) neu aufgelegt“* (End et al. 2009: S. 14).

Während die Erfassung personenbezogener Daten von Sinti und Roma in der BRD weiterging, wurden „Zigeuner“ in Behörden nun aber offiziell als „Landfahrer“ bezeichnet. Dennoch blieb die rassistische Verwendung des Begriffs bestehen. So mussten auf Anweisung des Bundeskriminalamts ab 1966 bei jeder Polizeikontrolle

von „Landfahrern“ die vollständigen Personalien und die der mitreisenden Angehörigen per Fernschreiben an die „Landfahrerzentrale“ übermittelt werden. Erfasst wurden dabei auch teilweise die KZ-Häftlingsnummern (vgl. ebd.: S. 35)

Infolge dessen fand sich bis in die 80er Jahre hinein im Informationssystem der Landespolizeien (INPOL) das Kürzel „ZN“ („Zigeunername“) an Namen von vermeintlichen „Straftätern“ oder „Tatverdächtigen“. Nach Protesten des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, sowie einer Anfrage der Fraktion der GRÜNEN wurde auf die Verwendung dieses Kürzels ab 1984 verzichtet, um, so die Bundesregierung, *„auch vor dem geschichtlichen Hintergrund jeglichen Anschein einer Diskriminierung zu vermeiden“* (Zit. n. ebd.: S. 9). Da allerdings nur der „Anschein“ einer Diskriminierung vermieden werden sollte, fanden sich bereits kurze Zeit später die Kürzel „HWAO“ (für: „häufig wechselnder Aufenthaltsort“) oder „TWE“ (für: „Tageswohnungseinbrüche“) an den oftmals gleichen Namen wieder (vgl. ebd.).

Selbst heute noch wird vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma auf die Verwendung von vergleichbaren Kürzeln, wie „MEM“ (für: „mobile ethnische Minderheit“), hingewiesen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine polizeiliche Erfassung von Sinti und Roma weiterhin stattfindet (vgl. ebd.: S. 10).

Resümee:

In der Tradition der „Zigeunerzentrale“ in der Münchener Polizeidirektion von 1899 und der nationalsozialistischen „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ entsteht nach 1945 in München wieder eine „Zigeunerpolizeileitstelle“. Mit der Gründung zeigt sich, ungeachtet der gesellschaftlichen Umbrüche, eine ungebrochene Kontinuität der polizeilichen Erfassung von „Zigeunern“. Obwohl es Proteste der Betroffenenverbände gibt, wird die diskriminierende Praxis bis heute fortgeführt und durch immer neuere und subtilere Methoden und Bezeichnungen unkenntlich gemacht.

4.2 Zigeunerforschung nach 1945

1947 wurde der „Rassenforscher“ Dr. Robert Ritter von einem Privatdetektiv im Auftrag des Porajmos-Überlebenden Oskar Rose in Frankfurt/Main aufgespürt. Dort war Ritter bereits seit Anfang des Jahres als Leiter der „Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenranke“ und der „Jugendhilfsstelle“ der Stadt Frankfurt tätig (Sandner

2006). Im darauffolgenden Jahr wurde - wohlgermerkt auf Initiative der Verfolgungsopfer Robert Adler, Oskar Rose, Vincent Rose u. a. - vom *Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte* in München Anklage gegen Robert Ritter erhoben.

Bei seiner Verteidigung setzte Ritter auf zwei Behauptungen: Zum einen, dass seine wissenschaftlichen Forschungen „fundiert“ wären, zum anderen wären die Zeugen „*asoziale Elemente und zu jeder Unwahrheit der Darstellung bereit und in der Lage, wenn es sich darum handle, Rache zu üben*“ (Schmidt-Degenhard 2008: S. 232). Zur Begründung seiner Aussagen legte er der Staatsanwaltschaft einige seiner „Rassegutachten“ über die Zeugen und ihre Stammbäume vor.

1950 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Ritter wieder eingestellt mit der Begründung: „*[Es] erhebt sich die Hauptfrage, ob und inwieweit überhaupt den Darstellungen der Zeugen zu glauben ist. Es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit Aussagen von Zigeunern zur Grundlage richterlicher Überzeugungen gemacht werden können*“ (ebd.: S. 233).

Dieser Ausgang des Ermittlungsverfahrens stellt ein geschichtlich denkwürdiges Ereignis in Bezug auf den Umgang mit den Opfern des Porajmos dar. Ritter gilt in der historischen Forschung als hauptverantwortlicher Vordenker und Mittäter des Völkermords.

Nach Ritters Tod 1951 fanden dessen wissenschaftliche Hinterlassenschaften noch weiteren Gebrauch. So konnten „*‘Zigeunerforscher’ wie Hermann Arnold (...), ebenso wie die Landeskriminalämter, einen Großteil der während des Nationalsozialismus angelegten Akten weiter nutzen.*“ (End et al. 2009: S. 14). Auf Grundlage der von Robert Ritter widerrechtlich aufbewahrten Unterlagen der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ erstellte Arnold seine späteren Arbeiten zur „Zigeunerfrage“: „*In seinem Buch ‚Die Zigeuner – Herkunft und Leben im deutschen Sprachgebiet‘ von 1965 schlug er bspw. vor, ‚Zigeuner‘ zu ‚arteigenen‘ Beschäftigungen heranzuziehen, z.B. zur ‚Reinigung von Warmwasserkesseln häuslicher Zentralheizungen‘ oder für die ‚Schärfung von Rasenmähern‘. Da sie dafür als ehemalige Scherenschleifer und Kesselflicker geeignet sein müssten*“ (Zit. n. Winckel 2002: S. 40/41).

Als beratendes Mitglied war Hermann Arnold noch bis in das Jahr 1979 im Gremium für „Zigeunerfragen“ des Bundesfamilienministeriums tätig, wo er *„wesentlichen Einfluss auf Entscheidungen über Entschädigungsfragen“* hatte, da er in der Bundesrepublik als der kompetenteste „Zigeunerforscher“ galt (ebd.: S. 40).

Resümee:

Auch im Nachkriegsdeutschland wird die Rassifizierung von Sinti und Roma weiter betrieben und die „Zigeunerforschung“ zur Grundlage richterlicher Entscheidungen gemacht. Durch diese Praxis wird eine konsequente Reflexion der Denktraditionen verunmöglicht und das Paradigma des „minderwertigen Zigeuners“ in die Konstitution der jungen Bundesrepublik eingeschrieben.

4.3 Nicht-Entschädigung

1956 entschied der Bundesgerichtshof, dass Sinti und Roma bis 1943, also bis zum Beginn der Auschwitz-Deportationen, nicht aufgrund *„rassepolitischer Gesichtspunkte“* verfolgt worden waren, sondern wegen der *„asozialen Eigenschaften der Zigeuner“*; sie somit für die Verfolgung vor 1943 also keine Entschädigungsansprüche geltend machen könnten (vgl. Scholz 2009: S. 27). Zur Begründung legte dieses Urteil vor: *„Zigeuner (...) neigen (...) zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist“* (Bundesgerichtshof 1956). Bei dieser Argumentation bezieht sich das Gericht auf den Nationalsozialisten Ernst Seelig, der ab 1939 in Durchführung der ‚Nürnberger Rassegesetze‘ mit jeglichen vorgenommenen ‚Mischlingsuntersuchungen‘ betraut war (Müller 1991: S. 11).

Im Jahre 1963 wurde dieses Urteil teilweise revidiert. Ab nun wurde angenommen, dass *„rassische Gründe mitursächlich“* (Rose 1987: S. 53) für die Verfolgung ab Dezember 1938 gewesen seien.

Personen, deren Entschädigungsanspruch aufgrund des Urteils von 1956 *„rechtskräftig“* abgelehnt wurde, erhielten im Jahre 1965 das Zugeständnis, *„einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen zu können. Allerdings betrug die Frist nur ein Jahr, bis September 1966.“* (Winckel 2002: S. 37). In diesem „Bundesentschädigungsschlussgesetz“ gab es für die Sinti und Roma, die zwangssterilisiert

wurden, aber keine Entschädigungsansprüche, da diese *„nicht aus ‚rassischen Gründen‘, sondern im Rahmen des ‚Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ zu Recht sterilisiert worden seien. Nationalsozialistische ‚Rasseforscher‘ hätten nämlich ‚latenten Schwachsinn‘ als ‚Rassenmerkmal‘ bei Sinti und Roma festgestellt“* (Zit. n. ebd.: S. 38).

Erst im Jahre 1981 stellte die Bundesregierung im Zuge einer Härtefallregelung Gelder in Höhe von 100 Mio. DM *„für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht-jüdischer Abstammung“* (Zit. n. ebd.) zur Verfügung. Auslöser dafür war wieder einmal die Initiative der Opfer, und zwar der Roma-Bürgerrechtsbewegung, welche in den 70er Jahren öffentlichkeitswirksam die Diskriminierungen bei der Aufarbeitungspolitik anprangerte. Aus der Regelung ausgenommen wurde allerdings wieder ein großer Teil der Sinti und Roma: Also jene, die bereits irgendwelche Zahlungen erhalten hatten, gleich, wie niedrig diese ausgefallen waren, nach wie vor die Zwangssterilisierten und diejenigen, die als „Asoziale“, „Spione“ oder „Kriminelle“ eingestuft wurden. Zudem wurden 20 Mio. DM der bereitgestellten Gelder vom Finanzministerium verwaltet, wovon nach 5 Jahren erst 500.000 DM ausgezahlt waren (vgl. ebd.: S. 38/39).

Im Jahre 1991 warf der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma dem Finanzministerium vor, den Opfern des Holocaust einen großen Teil der von der Bundesregierung für sie bestimmten Entschädigungszahlungen vorzuenthalten. Der Zentralrat kritisierte insbesondere die verwendeten Akten, auf welche sich das Finanzministerium bei der Vergabe der Gelder berief. In diesen wurde, auf Aussagen von Nationalsozialisten beruhend, von angeblich *„angenehmen“* Verhältnissen in den Konzentrationslagern berichtet. Sowie, dass für *„Zigeuner“* die Bedingungen in den Lagern *„nicht haftähnlich“* gewesen wären, da sie es in der Regel vorzögen, *„sippenweise in Lagern zu wohnen“* (ebd.: S. 76/77).

Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass die offizielle Anerkennung des Völkermordes von 1982 nichts weiter als ein Lippenbekenntnis darstellt. Die tatsächliche Entschädigungspraxis ist vielmehr durch eine Nichtanerkennung und eine Verhöhnung der Sinti und Roma als Opfer des Porajmos charakterisiert.

Aus dem Umgang mit der Minderheit im Zuge der Verbrechensaufarbeitung lässt sich eine tiefere Dimension des Antiziganismus ableiten: In der Ausprägung des „Zigeuner“-Stereotyps werden ihre Mitglieder als „Bodensatz“ der Gesellschaft bezeichnet (vgl. Kap. 2.2), also als der „asoziale Abschaum“ der Gesellschaft. In der

Entschädigungsdebatte wird die selbe Konstruktion des „Zigeuners“, welche Sinti und Roma zuvor in die Gaskammern getrieben hat, erneut als Argumentationsgrundlage für den Ausschluss von Sinti und Roma verwendet und ihnen damit selbst die Schuld für den deutschen Vernichtungswahn im Nationalsozialismus zugeschrieben. Durch das Festhalten an dem konstruierten „Zigeunerbild“ werden die innergesellschaftlichen Abgründe relativiert und sogar legitimiert. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Gesellschaft der Täter die Konstruktion des „Zigeuners“ braucht, um die Unsäglichkeiten, die in Auschwitz nach weltgeschichtlichem Maß kulminierten, nicht auf die eigene Barbarei zurückzuführen, sondern auf etwas vermeintlich Äußeres zu projizieren und somit die eigenen Abgründe zu verdrängen. Der „Zigeuner“ wird im Umkehrschluss somit, komplementär zum „Bodensatz“ der Gesellschaft, zum *Boden* der Gesellschaft selbst (vgl. Scholz 2009: S. 33).

Resümee:

In der Aufarbeitungspolitik des Porajmos werden den von Verfolgung betroffenen Sinti und Roma Entschädigungsleistungen weitestgehend verweigert. Die einstigen Täter deutet man offiziell zu Fachkundigen um und lässt sie über die Vergabe von Entschädigungsleistungen entscheiden. Anstatt die Abgründe der Tätergesellschaft offenzulegen, welche bis auf den Boden der deutschen Gesellschaft selbst reichen, werden Sinti und Roma auch nach 1945 noch in der Rechtsprechung als minderwertige „Rasse“ konstruiert, bzw. reproduziert, und als Opfer des Porajmos offiziell verhöhnt.

5. Zwischenfazit

In den Kapiteln 3 und 4 ist dem ersten Teil der Fragestellung nachgegangen worden, wie den Opfern des Porajmos im Zuge der Aufarbeitung der NS-Verbrechen die Anerkennung ihrer Verfolgung verwehrt wurde.

Die Analyse der Aufarbeitungspolitik nach 1945 macht deutlich, dass die jahrhundertalten Konstruktionen des „Zigeuners“ auch nach dem deutschen Zivilisationsbruch unangetastet bleiben. Die maßgeblichen Instrumente der Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma, die „Zigeunerforschung“ und die polizeiliche Erfassung, erfahren unter wechselnden Systemen eine ungebrochene Kontinuität, so auch in der Bundesrepublik. Der Völkermord an den Sinti und Roma mündet in der BRD in einer an Zynismus schwer zu überbietende Entschädigungsdebatte, in welcher den Sinti und Roma die Anerkennung ihrer Verfolgung verwehrt wird. In der Denktradition der „Zigeunerforschung“ werden Gerichtsaussagen von überlebenden Opfern als nicht aussagekräftig herabgewürdigt, sowie in Gerichtsurteilen Porajmos-Überlebenden selbst die Schuld für ihre Verfolgung zugeschrieben.

In der polizeilichen Erfassungsarbeit, mittels welcher Sinti und Roma im NS in „Zigeunerlagern“ festgesetzt werden, finden sich seit der vorletzten Jahrhundertwende ungebrochene Kontinuitäten bzgl. der erkennungsdienstlichen Methoden gegenüber Sinti und Roma. Diese bestehen teilweise auch noch bis heute fort.

Die Zustände in den Konzentrationslagern werden im Zuge der Entschädigungsdebatte verharmlost und sogar als den „Zigeunern“ entsprechende beurteilt. So erhält ein großer Teil der überlebenden Verfolgungs-Opfer keine oder nur eine geringe finanzielle Entschädigung.

Die Nichtanerkennung der Verfolgung wird somit, mittels der Aufrechterhaltung der „Zigeuner“-Konstruktion, zugunsten eines Selbstbildes betrieben, in dem die eigenen Abgründe auf ein „äußeres“ Objekt projiziert werden, anstatt sie als Teil der hegemonialen gesellschaftlichen Zustände zu begreifen. Die strukturelle Ebene des Antiziganismus wird somit nicht reflektiert und das dahinterliegende Ressentiment bleibt unangetastet.

6. Parallelen zwischen der Nicht-Aufarbeitung und der EU-Osterweiterung

Nachdem Sinti und Roma in Deutschland zum großen Teil dem nationalsozialistischen Vernichtungswahn zum Opfer gefallen waren, konzentrierte sich der deutsche Antiziganismus seit 1990 vor allem auf migrierende Roma aus Europas postsowjetischen Staaten. In den Jahren nach der Öffnung des Eisernen Vorhangs kam es in der deutschen und der EU-Außenpolitik zur Osterweiterung. Mit dieser ist im hiesigen Zusammenhang nicht nur die Aufnahme von osteuropäischen Mitgliedsstaaten in die EU gemeint, sondern auch die Einflussnahme auf politisches Handeln anderer osteuropäischer Staaten.

Antiziganistische Tendenzen zeigten sich in der Bundesrepublik seit 1990 dann am wirkmächtigsten, wenn es zu einem Anstieg der Roma-Flüchtlinge aus Osteuropa kam. Dann wurden sie aber stets zu einem Indikator für die deutsche Außenpolitik. So bei der Aufnahme Rumäniens in den Schengen-Raum, der Staatsgründung des Kosovo, als auch bei den EU-Beitrittsverhandlungen mit Mazedonien und Serbien. Die Betrachtung der deutschen Asylpolitik im Zuge der EU-Osterweiterung muss in dem Bewusstsein erfolgen, dass die genannten Länder im 2. Weltkrieg durch die Wehrmacht und die Achsenmächte besetzt waren und es auch hier eine systematische Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma gegeben hat, die durch die deutsche Wehrmacht insbesondere im ehemaligen Jugoslawien auf die Spitze getrieben wurde. Bis heute bestehende Feindbilder gegenüber der Minderheit wurden dadurch in den entsprechenden Gesellschaften befördert (vgl. Reemtsma 1996: S. 115).

6.1 Rumänische Flüchtlinge in Rostock-Lichtenhagen

Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion gewannen in verschiedenen osteuropäischen Ländern, wie beispielsweise in Rumänien, nationalistische Bewegungen an Einfluss. In dieser Zeit flüchteten viele Roma in die westeuropäischen Staaten, da sie in ihren Herkunftsländern häufig Übergriffen mit „*pogromartigen Ausmaßen*“ (Herold 2009: S. 140) ausgesetzt waren.

Infolge der steigenden Anzahl von Asylanträgen erfuhr das deutsche Asylrecht im Jahr 1992 eine entscheidende Veränderung. Es kam zu der Einführung der *Drittstaatenregelung*, wonach die Bundesrepublik fortan von verfolgungsfreien Staaten

umgeben war, aus denen keine Einreise von Flüchtlingen gestattet wurde, sowie zur Einführung der *sicheren Herkunftsstaaten*. Durch diese Einschränkungen wurde *„das Asylrecht so erheblich eingeschränkt, dass es in den Worten der Kritik faktisch abgeschafft wurde“* (Prenzel 2012: S. 29).

Nur wenige Wochen zuvor, im August 1992, kam es im Rostocker Ortsteil Lichtenhagen durch einen Mob von über 3.000 Personen zu mehrtägigen rassistischen Ausschreitungen gegen die zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST). Die Aggressionen gegen Flüchtlinge waren in erster Linie auf die rumänischen Roma gerichtet (vgl. Herold 2009: S. 140), die etwa 95 % der Asylantragssteller ausmachten, und weisen antiziganistische Kontinuitäten auf. Im Vorfeld der Änderung des Asylrechts trug diese Eskalation ihren Anteil bei.

In den Monaten vor dem Pogrom verzeichnete die ZAST in Lichtenhagen einen starken Anstieg der Direktbewerbungen um Asyl, auf welche die Verwaltung der Einrichtung nicht vorbereitet war. Aufgrund dieser Überlastung erhöhte sich die Bearbeitungsdauer der Asylanträge. Dies bedeutete für die Asylsuchenden *„enorme Belastungen, da sie teils über mehrere Tage hinweg unter katastrophalen hygienischen Bedingungen unter freiem Himmel auf der Wiese vor der ZAST schlafen mussten“* (Prenzel 2012: S. 16). Hinzu kam, dass sich der Innensenator der Stadt, Peter Magdanz (SPD), weigerte, sanitäre Anlagen aufzustellen, um nicht noch mehr Asylbewerber anzulocken (vgl. ebd.: S 17).

In der Folge wurde in einem kulturalisierenden Polit- und Mediendiskurs *„die Botschaft vermittelt, dass die auftretenden Hygieneprobleme keiner Unterversorgung geschuldet seien, sondern Bestandteil einer ‚Roma-Kultur‘“* wären. Als Leidtragende dieser Situation wurden in der Lokalzeitung *Norddeutsche Neueste Nachrichten (NNN)* also nicht die Roma-Flüchtlinge ausgemacht, sondern die Anwohner: *„Die hygienischen Bedingungen seien katastrophal und weder Anwohnern noch Besuchern weiter zuzumuten. Die Asylsuchenden verrichten ihre Notdurft in den Gebüsch, das ganze Gelände würde zusehends verwahrlosen, so ein Betroffener“* (beide Zitate n. ebd: S. 20).

Im Vorfeld des Pogroms wurde in einem Artikel derselben Zeitung ein Mitarbeiter der ZAST kommentarlos zitiert, und folgendes Bild der *“rumänischen Flüchtlinge”* gezeichnet: *“Alles, was glänzt, wird grundsätzlich abgebaut. Die Benutzung der Toiletten ist unüblich. [...] Das Schlimmste konnte Spiering gerade noch verhindern,*

als er kürzlich eine Roma-Familie in ihrer Einraum-Wohnung beim Grillen überraschte: Auf dem Balkon gefangene Mäwen drehten sich über einem Lagerfeuer aus ZAST-Möbeln“ (Zit. n. ebd.: S. 18).

So wurden in der Öffentlichkeit durch die Medien antiziganistische Stereotype verbreitet, wonach die Roma-Flüchtlinge „schmutzig“, „asozial“ und „kriminell“ seien und das Sozialsystem ausbeuten würden. Ihre Verfolgungssituation in Rumänien interessierte da schon kaum jemanden mehr. Folglich kam es zu Drohungen durch Bewohner des Stadtteils und zu der Formierung einer „Bürgerwehr“, welche in einer Ankündigung des Pogroms mitteilte, *„dass die rumänischen Roma ‚aufgeklatscht‘ werden sollen“* (Mohr 2012: S. 1).

Bis zum Abend der Ausschreitungen richtete sich die Aggression ausschließlich gegen Sinti und Roma. Wie in einem Interview der NNN zu lesen war, unterschied der Mob zwischen Asylbewerbern und „Zigeunern“: *„Mit den Fidschis können wir gut leben“* (Zit. n. Hasselmann 2017), werden am Mob Beteiligte zitiert. Mit den „Fidschis“ waren vietnamesische Vertragsarbeiter gemeint, die in einer separaten Unterkunft der ZASt lebten.

Erst nach der Evakuierung der Roma-Flüchtlinge entwickelte sich am ersten Abend des Pogroms der explizite Antiziganismus zu einem allgemeinen Rassismus und richtete sich von nun an auf die etwa 120 vietnamesischen Vertragsarbeiter, welche durch die Brandschätzungen der „Bürgerwehr“ in Lebensgefahr gerieten. Hinzu kam, dass durch die Polizei nur drei Hundertschaften zur Verfügung gestellt waren, die mit den tausenden zusammengerotteten Menschen überfordert waren. Am zweiten Abend der Ausschreitungen wurde das vietnamesische Wohnheim schließlich vom bewaffneten Mob gestürmt, als die unterbesetzte Polizei es über zwei Stunden sogar unbewacht ließ (vgl. Prenzel 2012: S. 21).

Hinter den Umständen, die zur Eskalation in Lichtenhagen führten, lag politisches Kalkül. Lokalpolitiker, wie der Rostocker Innensenator Peter Magdanz etwa, versuchten durch die Situation in Rostock Einfluss auf die Bundespolitik zu nehmen. In der Ostsee-Zeitung wird Magdanz in folgender Weise zitiert: *„‘Bonn ignoriert einfach den Druck der Menschen. [...] Wenn nicht schnell etwas passiert, wird es schon sehr bald keine Akzeptanz für wirkliches politisches Asyl in der Bevölkerung mehr geben.’ [...] Daß Ladendiebstähle in Rostock oft durch rumänische Zigeuner erfolgen, ist kein Geheimnis“* (Zit. n. ebd.: S. 18). Er ging also von einem Missbrauch des Asylrechts durch eine Vielzahl der rumänischen „Zigeuner“ aus und brachte so

die Probleme in Rostock in Hinsicht auf die Asylrechtsänderung in Stellung, zu der die SPD-Parteiführung kurze Zeit später einschwenkte.

Im September 1992 wurde von der Bundesrepublik dann schließlich das „Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer“ mit Rumänien abgeschlossen. Als Ausdruck der Bilateralität erhielt Rumänien im Gegenzug ökonomische Unterstützung durch die Bundesrepublik. Bereits im Mai 1993 vermeldeten Flüchtlingsinitiativen, dass etwa 7.500 Roma nach Rumänien abgeschoben worden seien. Aufgrund dieser Abschiebepaxis erhielt das Abkommen durch die Rom und Cinti Union e.V. und andere Organisationen mit Verweis auf die NS-Geschichte den informellen Namen „*Deportationsabkommen*“ (Herold 2009: S. 141).

Entgegen der negativen Einschätzung der Ethnologin und Menschenrechtsaktivistin Katrin Reemtsma, die 1992 die Situation der Roma in Rumänien untersuchte (vgl. Winkel 2002: S: 116/117), stuft die BRD 1993 Rumänien als *sicheren Herkunftsstaat* ein.

Als Reaktion auf die Abschiebewellen organisierte 1993 die Rom und Cinti Union e.V. die Besetzung der KZ- Gedenkstätte Neuengamme in Hamburg, um auf die Diskriminierung in der Abschiebepolitik aufmerksam zu machen und für ein Bleibe-recht zu kämpfen. Es waren somit „*abermals am Protest beteiligte Roma selbst [...], die einen Bezug zur nationalsozialistischen Verfolgungspolitik herstellten*“ (End et al. 2009: S. 21).

Recht bekamen aber erneut die Täter. Obwohl Rumänien seit 2007 EU-Mitgliedsstaat ist, besteht für den Staat bis heute keine vollständige Anwendung des *Schengen-Acquis*, sodass „*die Personenkontrollen an den Binnengrenzen einstweilen noch bestehen*“ (Auswärtiges Amt) bleiben. Neben Rumänien ist von dieser Einschränkung auch Bulgarien betroffen, welches ebenfalls einen vergleichsweise hohen Roma-Bevölkerungsanteil aufweist. Bis heute sind die Aufnahmeverhandlungen am Veto der Bundesrepublik gescheitert, deren öffentlicher Diskurs beständig von der deutschen Angst vor der „*Armutsmigration*“ (Bewarder u. Mülherr 2013) begleitet bleibt.

6.2 Abschiebungen in den Kosovo

Im Kosovo kam es Mitte der 90er Jahre, im Zuge des Krieges unter deutscher Beteiligung, zu Fluchtbewegungen, u. a. nach Deutschland und Westeuropa. Dies waren vor dem Krieg albanische und Roma-Flüchtlinge, nach dem Krieg vertriebene Roma und Serben. Zum Verständnis der deutschen Abschiebungspolitik in den Kosovo muss zunächst die Situation im Kosovo analysiert werden.

Dort spielte sich 1999 und noch einmal 2004 die, nach Aussage des European Roma Rights Centre, „größte Katastrophe für Roma seit dem Holocaust“ (Zit. n. Auer 2009: S. 251) ab. Die Minderheit wurde damals Opfer von „ethnischen Säuberungen“ in einem Konflikt, der sich im medialen Gedächtnis vor allem als eine Auseinandersetzung zwischen serbischen Truppen unter Slobodan Milošević und der albanischen Befreiungsarmee des Kosovo (UÇK) einprägte, sowie der militärischen Intervention der NATO auf Seiten der UÇK ab März 1999. Die Vertreibungen der über 100.000 Roma, Ashkali und Kosovo-Ägypter durch albanische Extremisten im Umfeld der UÇK, die unter den Augen der UN-Truppen vor Ort stattfanden, blieben weitgehend unbeachtet. Dennoch wurden sie zu einem Motor in der deutschen Außenpolitik.

Unmittelbar nach dem Ende des Kosovokrieges und dem Rückzug der serbischen Truppen stellte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 10. Juni 1999 gemäß der *Resolution 1244* (vgl. Vereinte Nationen 2001: S. 35) die Kosovo-Truppen (KFOR) auf, die für die „Schaffung eines sicheren Umfelds, in dem Flüchtlinge und Vertriebene sicher in ihre Heimat zurückkehren können“ (ebd.), sorgen sollte. Damit waren vor allem die etwa 1,5 Mio. Mitglieder der albanischen Mehrheitsbevölkerung, aber auch etwa 30.000 Roma (vgl. Zülch 1999) des nun unter UN-Mandats stehenden, aber formell weiterhin zu Jugoslawien gehörenden Kosovo gemeint, die in den Jahren vor Kriegsausbruch als politische Flüchtlinge vor den serbischen Truppen nach Westeuropa geflohen waren.

Bereits zwei Wochen nach Beendigung des Bombardements durch die NATO brannte es aber wieder im Kosovo: „Während sich die internationale Aufmerksamkeit nach Kriegsende auf die Rückkehr der etwa 1,5 Millionen Albaner_innen konzentrierte, begannen albanische Extremist_innen mit der Vertreibung der im Kosovo verbliebenen Minderheiten, vor allem der Serb_innen und Roma“ (Auer 2009: S. 255). Dies geschah unter den Augen der UN-Truppen, welche bereits eine

Woche zuvor ihr Lager aufgeschlagen hatten, und schutzsuchenden Roma mitteilen, „*dass sie noch kein Kommando haben*“ (Zit. n. ebd.: 254).

Die Vertreibungen verliefen so, dass vermummte Bewaffnete vor den Haustüren der Roma erschienen und sie zum Verlassen ihrer Häuser aufforderten, wofür die Betroffenen oft nur wenige Stunden Zeit hatten. Häufig kam es zu Misshandlungen, Vergewaltigungen und Folter. Nach Bericht von Claude Cahn, dem damaligen Beobachter des *European Roma Rights Centre* vor Ort, konnte „*man damals durch den Kosovo fahren und es brannten einfach überall Häuser. Die Mobs zerstörten nicht nur ganze Siedlungen, sondern errichteten ein richtiggehendes Terrorregime*“ (Zit. n. ebd. 255).

Bei den Vertreibungen wurde durch die Extremisten nicht unterschieden, welche der Roma und Ashkali in der Auseinandersetzung auf Seiten der Albaner und welche auf Seiten der Serben gestanden hatten. So waren insbesondere unter den vertriebenen Ashkali viele, die vor dem Krieg gemeinsam mit Albanern vor den serbischen Truppen in die Berge geflohen waren, die gut integriert gelebt und ihre Kinder in albanische Schulen geschickt hatten oder in albanischen Vereinen aktiv gewesen waren. Sogar in der UÇK fanden sich Repräsentanten der Ashkali wieder (ebd.: S. 257). Für den albanischen Mob war dies allerdings unerheblich, behandelt wurden alle Roma gleich: nach ihrer Volkszugehörigkeit.

Auch in der zweiten Vertreibungswelle 2004, bei der neben Serben wieder Roma und Ashkali betroffen waren, sollte sich daran nichts ändern. Unter den nun Vertriebenen befanden sich u. a. auch aus Deutschland wieder abgeschobene Ashkali, da die deutschen Behörden bereits der Auffassung waren, „*dass die Sicherheitssituation von Ashkali befriedigend sei*“ (ebd.).

Deutschland hatte seit den 90er Jahren Flüchtlinge aus dem Kosovo aufgenommen; während des Kosovokrieges waren es etwa 100.000 Menschen. Nach Beendigung des Krieges sollten diese aber wieder umgehend in den Kosovo zurückkehren. Für die allermeisten Kosovo-Albaner war dies kein Problem, sie gingen mehr als bereitwillig. Bei den Roma sah es dagegen anders aus, da ihre Situation im Kosovo nun besonders prekär geworden war. Spätestens seit dem Pogrom 2004 genossen die 34.411 (Mappes-Niediek 2012: S. 67) gemeldeten Roma aus dem Kosovo in Deutschland Abschiebeschutz. Da die UN-Verwaltung im Kosovo deutschen Abschiebevorhaben einen Riegel vorschob, wurde „*die deutsche Außenpolitik zum Motor der Unabhängigkeit des Kosovo*“ (ebd.). So wurde, unmittelbar nach der bis

heute umstrittenen Unabhängigkeit des Kosovo 2007, durch die Bundesrepublik ein Abkommen über die Rückübernahme der Flüchtlinge mit dem Kosovo beschlossen. Nur wenige Wochen später wurden die ersten Abschiebungen eingeleitet. Der langjährige Balkan-Korrespondent Norbert Mappes-Niediek zieht zu diesem Vorgehen einen kolonialgeschichtlichen Vergleich: *„Ähnlich wie die Deutschen mit ihrem Einsatz für die Unabhängigkeit des Kosovo war in den Siebzigerjahren das Apartheid-Regime in Südafrika vorgegangen. Es schuf sogenannte Homelands und erklärte sie für unabhängig, nur um schwarze Südafrikaner dorthin ausbürgern zu können“* (ebd.).

Zwei Monate nach der Unabhängigkeit des Kosovo wurde in einem Prozess gegen den führenden albanischen Politiker Ramush Haradinaj vom Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ein Urteil gesprochen. Haradinaj gilt, als Kommandoführer der UÇK, in der ab 1998 stark umkämpften *Dugagjini*-Region als Hauptverantwortlicher für die Vertreibung von Tausenden Roma und den an ihnen verübten Gräueltaten (vgl. Auer 2009: S. 254). Unter den Anklagepunkten des Gerichts finden sich u. a. Verfolgung, Schikanie, Zerstörung von Eigentum, unrechtmäßige Inhaftierung, Abschiebung oder Zwangsüberführung von Zivilisten, Mord und Vergewaltigung (vgl. ICTY 2005). Dennoch wurde Haradinaj freigesprochen. Ein Grund für den Freispruch war das Fehlen der Zeugen, da von den mehr als zehn Personen, die gegen Haradinaj aussagen wollten, nur noch einer lebte. Dieser verweigerte seine Aussage aber, nachdem er ein Attentat knapp überlebte. Die anderen fielen allesamt Mordattentaten zum Opfer (vgl. Osaj 2017). Haradinaj, als Kosovos Premierminister von 2004 bis 2005, sowie amtierender Premierminister seit 2017, steht an dieser Stelle exemplarisch als prominenter Mitverantwortlicher für die Vertreibung der Minderheiten im Kosovo; bis heute wurde keiner der Verantwortlichen verurteilt. Für die Vertreibungen seit 1999 ist vom Internationalen Strafgerichtshof erst gar keine Anklage erhoben worden. Von daher konnten auch maßgebliche Verantwortliche aus dem Kreise der UÇK federführende Rollen in der Umstrukturierung des Kosovo übernehmen. Die kosovarische Polizei ist beispielsweise die faktische Nachfolgeorganisation der UÇK (vgl. International Crisis Group 2006).

Die Interessen der Roma, als drittgrößte Bevölkerungsgruppe des Kosovo, wurden dagegen bei der Staatsgründung nicht berücksichtigt. Laut UN-Vermittler Martti Ahtisaari sei die Repräsentation der Roma *„Aufgabe der serbischen und albanischen*

Verhandlungsdelegation“ (Zit. n. Auer 2009: S. 260). Dementsprechend spiegelt sich in kosovarischen Minderheitsberichten zwar die Situation der Serben wider, die der Roma und ihrer Untergruppen dagegen nicht.

Aus Deutschland abgeschobene Roma und Ashkali landen nach ihrer „Rückkehr“ in den Kosovo häufig in Flüchtlingslagern oder Lagern für intern Vertriebene, deren Böden teilweise mit Blei vergiftet sind (Müller 2007). In ihren Häusern leben jetzt Albaner oder Serben. Eine Wohnung zur Miete können sie sich in der Regel nicht leisten, da der Arbeitsmarkt für Roma unzugänglich ist. Menschenrechtsbeauftragte im Kosovo schätzen die Arbeitslosenquote von Roma, Ashkali und Kosovo-Ägyptern auf 98% (vgl. Roma-Center e. V. 2014: S. 5).

„Nicht zu ermessen ist“ nach Auffassung von Markus End, Kathrin Herold und Yvonne Robel, den Herausgebern der Publikation *„Antiziganistische Zustände“*, *„das Trauma der Verfolgten, die in die Bundesrepublik geflohen waren und seit 2005 häufig durch uniformierte Bewaffnete, die nachts an ihre Türen klopfen und sie zum Verlassen ihrer Wohnungen auffordern, in das Kosovo abgeschoben werden, wo sie Armut und nicht selten weitere Verfolgung erwarten“* (End et al. 2009: S. 15).

Nach Einschätzung deutscher Behörden gilt der Kosovo demgegenüber seit 2015, auch für Roma, als *sicherer Herkunftsstaat*.

6.3 Die sicheren Herkunftsländer Serbien und Mazedonien

„Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016).

Als *sichere Herkunftsstaaten* wurden durch die deutsche Bundesregierung bereits im Jahr 2014 Mazedonien und Serbien eingestuft. Diese Einstufung ist als Reaktion auf eine seit 2009 steigende Anzahl von Asylanträgen, vor allem von Roma, aus diesen Ländern zu verstehen. Denn im Dezember 2009 wurde die Visapflicht zur Einreise in die EU für die beiden Länder liberalisiert, sodass sich seither serbische und mazedonische Staatsbürger ohne ein Visum für 90 Tage im Schengen-Raum

aufhalten konnten. Bei einwanderungswilligen Personen aus *sicheren Herkunftsstaaten* können Asylanträge aber leichter abgelehnt und Abschiebungen schneller durchgeführt werden.

Als Wegbereiter für die Einstufung ist in Deutschland der ehemalige Innenminister Hans-Peter Friedrich (CDU) zu sehen, der 2013 in einem Brief an die irische Ratspräsidentschaft vor der „Armutsmigration“ aus Südosteuropa warnte: *„Diese Art von Einwanderung bedroht unser gemeinsames Ziel, die Mobilität der europäischen Bürger zu fördern, die in anderen Mitgliedsstaaten arbeiten, studieren oder ein Unternehmen aufbauen wollen“* (Peters 2016). Für Friedrich stellte diese einen *pauschalen Missbrauch* der Visafreiheit dar, woraufhin die EU-Kommission den beiden Ländern mit einer Wiedereinführung der Visapflicht in Form einer „Visumschutzklausel“ drohte (vgl. Bislimi 2014: S. 58). Diese erhielt als Kritik die informelle Bezeichnung „Romaschutzklausel“ (ebd.), denn die Drohung hatte für Mitglieder der Minderheit konkrete Folgen. So wurden ab nun, insbesondere an der mazedonischen Außengrenze, potentielle „Armutsmigranten“ pauschal an der Ausreise in die EU gehindert. Um solche zu identifizieren reicht es nach einer Handreichung der mazedonischen Regierung, wenn die Grenzbeamten *„nach der Hautfarbe oder nach dem ‚Zigeunerblick‘ gehen“* (Mappes-Niediek 2012: S. 65). Die Pässe von Roma, die nach abgelehntem Asylantrag in der EU wieder zurückgeschickt wurden, werden seither markiert, oder gleich eingezogen (Roma-Center e. V. 2015: S. 40).

Die Armut der Roma stellt als Fluchtursache aus Serbien und Mazedonien nur einen Aspekt ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung dar. Das Spektrum der Benachteiligung von Roma zeigt sich darin, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung, zum Wohnungsmarkt, zum Gesundheitswesen, zu sanitären Einrichtungen und sauberem Trinkwasser für einen Großteil der Roma nicht gegeben ist. Sowohl in Mazedonien, als auch in Serbien, liegt für Roma der Zugang zu diesen Grundrechten deutlich hinter dem Maßstab für Mitglieder der jeweiligen Mehrheitsgesellschaft.

Die Rechtsanwältin und Romni Nizaqete Bislimi, die in den 90er Jahren aus dem Kosovo nach Deutschland floh, hat diese *kumulativen Diskriminierungen* am Beispiel von den serbischen Zuständen veranschaulicht, welche mit den mazedonischen vergleichbar sind (Bislimi 2014: S. 66): Demnach wohnen Mitglieder der Minderheit in der Regel in Roma-Ghettos, von denen 72% nicht legalisiert sind und ein

Drittel keine Wasserversorgung hat, bzw. 70% nicht an das Abwassernetz angeschlossen sind. In der gesundheitlichen Versorgung sei die Kindersterblichkeit von Roma vier Mal höher als im Landesdurchschnitt, die Lebenserwartung von Roma allgemein deutlich niedriger. Verschriebene Medikamente könnten fast 70% der Roma-Patienten nicht bezahlen, somit fast doppelt so viele wie Nicht-Roma-Patienten. Von Arbeitslosigkeit seien fast alle Roma betroffen. Nur ein Viertel der Roma beende die Grundschule, während der Anteil an Hochschulabsolventen unter Roma nur ein Zwanzigstel von dem der Mehrheitsbevölkerung ausmache. Als besondere Diskriminierungspraxis gelte zudem die ungerechtfertigte Einweisung von Roma in sogenannte Sonderschulen für Kinder mit Lernbehinderung und in Spezialklassen, die nur aus Roma bestehen. Insgesamt seien etwa 80% der Schüler dieser Schulen Roma. Bei der Beantragung von Sozialleistungen erführen Roma häufig mündliche Ablehnungen, die einen späteren Widerspruch erschweren, bzw. verunmöglichen würden. Zudem komme es häufig zu rassistischen Gewaltanwendungen, die in der Folge des rassistischen Mediendiskurses zunehmen.

Bislimi kritisiert, dass sich in Deutschland die Anerkennungspraxis des *BAMF* nicht mit kumulativen Verfolgungsgründen auseinandersetze, sodass Roma „*in der Öffentlichkeit als ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ dargestellt und im Zusammenhang mit ‚Asylmissbrauch‘ genannt werden*“ (ebd.: S. 69).

Zugunsten einer einfacheren Abschiebep Praxis wird also durch die deutsche Bundesregierung hingenommen, dass in Mazedonien und Serbien eine gesamte Bevölkerungsgruppe an den sozialen und wirtschaftlichen Rand der Gesellschaft gedrängt wird. Die deutsche Asyl-Politik gegenüber Roma sendet aber nicht nur ein Signal an einwanderungswillige Personen, dass die Chancen auf Asyl aussichtslos sind. Sie hat zugleich auch eine Signalwirkung auf die Regierungen dieser Länder, für die die Einstufung als *sichere Herkunftsländer* nun eine Bestätigung ihrer bisherigen Minderheitenpolitik darstellt. Eine kritische Haltung gegenüber diesen Zuständen lässt sich so nicht mehr ohne Weiteres einnehmen, endet diese doch für die Repräsentanten der Bundesrepublik und anderer EU-Mitgliedsstaaten in Legitimationsschwierigkeiten (vgl. Waringo 2015: S. 27). Als Folge dieser staatenübergreifenden Politik entwickelt sich die Situation von Roma somit zu einem Teufelskreis der Ausschließung und Verelendung.

6.4 Resümee

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs kommt es im wiedervereinigten Deutschland zu steigenden Migrationsbewegungen und Asylantragsstellungen aus Osteuropa. Ein großer Teil der Antragssteller besteht aus Roma, die vor nun erstarkenden nationalistischen Bewegungen und Pogromen in ihren Herkunftsländern nach Deutschland fliehen.

Zu Beginn der 90er kommt es auch in Deutschland zu rechtsradikalen Ausschreitungen. Im Vorfeld der Ausschreitungen von Rostock-Lichtenhagen wendet sich die Öffentlichkeit explizit gegen rumänische Roma, welche als „asozial“, „kriminell“ und „schmutzig“ stigmatisiert werden. Erst nach der Evakuierung der Roma schlägt die Stimmung in allgemeinen Ausländerhass um. Nach den Ausschreitungen wird das deutsche Asylrechts faktisch abgeschafft und ein, mit ökonomischen Anreizen verbundenes, „Rückübernahmeabkommen“ mit Rumänien geschlossen, welches Massenabschiebungen von Roma nach Rumänien zur Folge hat und den Beinamen „Deportationsabkommen“ erhält. Trotz des EU-Beitritts von Rumänien 2007 wird die Aufnahme in den Schengen-Raum bis heute durch Deutschland blockiert, nach wie vor gibt es an der rumänischen Grenze Personenkontrollen.

Im Kosovo-Krieg zwischen Serben und Albanern wird ab Mitte der 90er Jahre durch die UN einseitig Stellung zur albanischen UÇK bezogen. Nach dem Krieg werden 1999 durch albanische Extremisten im Umfeld der UÇK „ethnische Säuberungen“ durchgeführt, bei denen auch 100.000 Roma aus dem Land vertrieben werden. Über 30.000 von ihnen fliehen nach Deutschland. Unter den Opfern der zweiten Vertreibungswelle 2004 befinden sich bereits aus Deutschland wieder abgeschobene Roma. Ohne eine Verbrechenaufarbeitung wird 2007 die Staatsgründung des Kosovo vollzogen und UÇK-Mitglieder in federführende Positionen berufen. Eine Delegation der Roma, als drittgrößte Ethnie, wird bei der Staatsgründung aber nicht einbezogen. Mit der Unabhängigkeit des Kosovo schließt die Bundesrepublik ein „Rückübernahmeabkommen“ mit der neuen kosovarischen Regierung für die Übernahme der Flüchtlinge ab. Die bis dahin unter Abschiebeschutz stehenden Roma werden somit in erbärmliche Zustände übergeben und der Kosovo 2015 auch für Roma zu einem „sicheren Herkunftsland“ erklärt.

Bereits 2014 werden Serbien und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Grund dafür sind, infolge der Visaliberalisierung von 2009, steigende Asylanträge,

vorrangig durch Roma, welchen durch das deutsche Innenministerium pauschal Asylmissbrauch vorgeworfen wird. Durch die Drohung vor einer „Visumschutzklausel“ reagieren die mazedonische und serbische Regierung mit verschärften Grenzkontrollen. Roma werden nun pauschal an der Ausreise gehindert, aus Deutschland abgeschobenen Roma der Pass markiert oder eingezogen. Die nach wie vor offensichtlich bestehenden Menschenrechtsverletzungen in Serbien und Mazedonien werden durch die deutsche Asylpolitik auf dem Rücken der Roma ausgetragen. Eine Kritik der Zustände vor Ort durch die Bundesregierung ist mit der Einstufung Serbiens und Mazedoniens als „sichere Herkunftsländer“ nämlich verbaut.

7. Epilog

Seit 2013 besteht in Leipzig der Verein *Romano Sumnal e. V.*, welcher sich für die Förderung der Zusammenarbeit von Roma und Nicht-Roma einsetzt. Zu seinem seit 2017 laufenden Projekt „Wissen macht stark – Empowerment für junge Roma in Leipzig“, welches bei der Verbesserung der schulischen und beruflichen Chancen seiner Mitglieder helfen soll, wurde in der Broschüre „Leipziger Zustände“ ein Fazit (Čagalj Sejdi 2019: S. 100/101) gezogen. Die Projektleiterin des Vereins, Petra Čagalj Sejdi, kommt darin zu dem Schluss, dass in den letzten Jahren *„Rassismus und Diskriminierung uns und unseren Mitgliedern gegenüber gewachsen sind“* (ebd.: S. 100).

Der Versuch des Vereins, die (Berufs-)Schulen für die Roma-Thematik zu sensibilisieren, fand in den Lehrplänen keinen Platz. So würden bspw. Lerndefizite nicht auf bestehende Diskriminierungen im Bildungssystem der Herkunftsländer der vornehmlich aus Südosteuropa eingewanderten Jugendlichen zurückgeführt. Vielmehr fänden die Schulen bei dem Wort „Roma“ eine Bestätigung darin, dass die jeweiligen Schüler nicht lernfähig wären. In der Ausbildungsplatzsuche erwiese es sich für die Schüler als kontraproduktiv, in der Bewerbung anzugeben, *„dass man Roma ist“*, da alle Bewerbungen, die diese Information enthielten, erfolglos blieben. Ebenso verhielte es sich bei der Angabe, aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ zu kommen. Da potentielle Arbeitgeber nicht sicher sein könnten, dass die Auszubildenden *„einen Aufenthalt über die Dauer der Ausbildung erhalten“* (ebd.: S. 101) würden, lehnten sie Bewerbungen unter Angabe dieses Grundes ab. Im Resümee zieht Čagalj Sejdi einen historischen Vergleich zu den gegenwärtig auftretenden Problemen, die durch das Projekt nun sichtbar wurden:

„Diese Probleme zeigen, wie junge Roma in Leipzig aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma und aufgrund ihrer Staatsangehörigkeiten und der Asylgesetzgebung systematisch ins Aus gedrängt werden. Somit rutschen sie in die Bilder, die ihnen bereits vorher durch bekannte Vorurteile - Roma würden nicht arbeiten oder nicht lernen - zugeteilt wurden. Dies erinnert im Vergleich oftmals an die dreißiger Jahre in Deutschland, als den Sinti und Roma Rechte genommen wurden und sie zum Beispiel ihre Unternehmen aufgeben mussten, keine Wohnungen mehr mieten durften und auch in vielen anderen Lebensbereichen eingeschränkt und aus-

gegrenzt wurden. Wenn die heutigen Gesetze auch nicht auf Roma direkt ausgerichtet sind und man dadurch nicht immer von explizitem Antiromaismus sprechen kann, so sind Roma doch eine der größten Betroffenengruppen, die unter den Folgen der Gesetzgebung leiden und systematisch ausgegrenzt und diskriminiert werden. Bund, Land und auch Kommune scheinen davor zu oft die Augen zu verschließen und die historische Verantwortung für die Vernichtung der Roma im Nationalsozialismus zu vergessen“ (ebd.).

8. Schlussfolgerungen und Fazit

In dieser Arbeit wurden die Parallelen zwischen der Nichtaufarbeitung des Porajmos und der Asylpolitik gegenüber Sinti und Roma im Kontext der EU-Osterweiterung analysiert. Es hat sich gezeigt, dass die antiziganistischen Konstruktionen verschiedene gesellschaftliche Zeitepochen und wechselnde politische Rahmenbedingungen überdauert haben. So blieben sie auch nach den großen politischen Umbrüchen nach 1945 und 1990 hartnäckig bestehen. Zwar hat sich auf den ersten Blick der Umgang mit der Minderheit seit der Nachkriegszeit verändert, man spricht heute beispielsweise nicht mehr von „Zigeunern“, sondern offiziell von „Sinti und Roma“, aber die Ergebnisse der Analyse lassen den Rückschluss zu, dass Mitglieder der Minderheit nach wie vor dem „Zigeuner“-Bild entsprechend behandelt werden.

Vor dem Hintergrund des historischen Antiziganismus in Deutschland und der systematischen Massenvernichtung von Sinti und Roma wurde in dieser Arbeit die staatliche Aufarbeitungspolitik gegenüber der Minderheit analysiert und die deutsche Einflussnahme auf die osteuropäischen Staaten Rumänien, Kosovo, Mazedonien und Serbien, in die Roma bis heute abgeschoben werden, untersucht.

In der Osteuropapolitik sind dabei teilweise die gleichen Argumentationsmuster sichtbar geworden, wie in der Entschädigungsdebatte, die in der Tradition der „Zigeunerforschung“ stehen. So etwa 1992 in Rostock-Lichtenhagen, wo Roma-Flüchtlingen in der Politik und den Medien pauschal „Diebstähle“ und „Asozialität“ zugeschrieben wurden und man wenige Wochen nach dem Pogrom das Asylgesetz verschärfte, um Massenabschiebungen von Roma nach Rumänien durchführen zu können. Als historische Parallele stehen dazu die nationalsozialistischen Deportationen in das „Generalgouvernement“, die ebenfalls vorrangig mit „Kriminalität“ und „Asozialität“ begründet waren und als deren Ursache in der Entschädigungsdebatte der Nachkriegszeit rassistische Gründe nicht anerkannt wurden. Dass das „Rückübernahmeabkommen“ mit Rumänien in diesem Zusammenhang den Beinamen „Deportationsabkommen“ erhielt, mag diskutabel sein. Selbst wenn Sinti und Roma heute nicht mehr in Vernichtungslager deportiert werden, so stellt diese Bezeichnung doch einen Zusammenhang zur Historie her, vor deren Hintergrund die Vereinbarung eines solchen Abkommens völlig indiskutabel ist.

Die Tatsache, dass, auf deutschen Druck hin, auch heute noch explizit Roma an der Ausreise aus Serbien und Mazedonien gehindert werden, bildet eine Parallele

zu den Maßnahmen der polizeilichen Erfassung und Festsetzung, die dazu führte, dass als „Zigeuner“ stigmatisierte ihren Wohnort nicht mehr verlassen durften. Ihren Höhepunkt fand diese Praxis in Deutschland mit der Festsetzung von Sinti und Roma in „Zigeunerlagern“. Heute findet diese Praxis nicht mehr maßgeblich in der unmittelbaren Nachbarschaft statt und auch nicht mit dem Ziel der totalen Vernichtung. Stattdessen wird sie zur Eindämmung der „Armutsmigration“ in Europas „Peripherie“ ausgelagert, wo Sinti und Roma nichtsdestotrotz in den Roma-Ghettos in den Teufelskreis der Verelendung geraten.

Die Abschiebungen in den Kosovo können vor dem Hintergrund gesehen werden, dass Sinti und Roma noch bis Anfang der 90er Jahre Entschädigungsleistungen vorenthalten wurden, da die Bedingungen in den Konzentrationslagern angeblich „angenehm“ und für sie „nicht haftähnlich“ gewesen wären. Dass Sinti und Roma demgegenüber in den Kosovo in bleivergiftete Flüchtlingslager abgeschoben werden, dort vom Arbeitsmarkt und einer materiellen Grundversorgung ausgeschlossen und weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt sind, ist in dieser Denktradition nur folgerichtig. Ebenso, wie die Einschätzung, dass der Kosovo ein „sicherer Herkunftsstaat“ sei. Damit ist wieder einmal unterstrichen, dass die Menschenwürde von Sinti und Roma, damals wie heute, mit einem anderen Maß gemessen wird, als bei der Mehrheitsgesellschaft. Belegt wird dies durch den Sachverhalt, dass bei der Staatsgründung des Kosovo, die 2008 nach dem Vorbild westlicher Demokratien und unter maßgeblichem Einfluss der Vereinten Nationen durchgeführt wurde, erst gar keine Verhandlungsdelegation der Roma-Minderheiten beteiligt wurde. Im Gegensatz zur Aufnahme von Rumänien in den Schengen-Raum wurde durch die Bundesregierung an dieser Stelle nämlich kein Veto eingelegt.

Anstatt also auch für Roma Bedingungen zu schaffen, die allgemeinen Vorstellungen der Menschenwürde gerecht werden, bleibt die Konstruktion des „Zigeuners“ unreflektiert und wird zum Boden der Gesellschaft zementiert.

Für heute in Deutschland lebende Sinti und Roma bedeuten die Zuschreibungen ihnen gegenüber und die ihnen zu Ungunsten ausgelegte Gesetzeslage erhebliche Einschränkungen in ihrer Lebensgestaltung. Diese sind auch auf die Rückstände in der Kritik zurückzuführen. Die Aufgabe der antiziganismuskritischen Forschung ist es nun, bestehende Defizite in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und des öffentlichen Diskurses offenzulegen und die Konstruktion hinter den Roma-Klischees sichtbar zu machen, die in weiten Teilen der bürgerlichen Gesellschaft noch

immer unreflektiert ist. Ein Grund für die defizitäre Kritik ist speziell in der Konzeption der schulischen Lehrpläne zu finden, in die eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik, die einen nicht unerheblichen Teil der deutschen Geschichte ausmacht, nach meiner Einschätzung auch hingehört.

Mit Sicherheit ist sowohl die Aufklärung über die gegebenen Missstände, als auch die Behebung der selbigen ein Betätigungsfeld für die Kultur- und Medienpädagogik, insbesondere, wenn sie eines Tages die staatliche Anerkennung erlangen sollte. Aber auch in nichtstaatlichen Organisationen ist eine antidiskriminierungspädagogische Aufarbeitung der Thematik durch Kultur- und Medienpädagogen meines Erachtens eine notwendige Angelegenheit. Eine konsequente Auseinandersetzung mit den elendigen Lebensbedingungen von Sinti und Roma sollte meines Erachtens aber stets die gesellschaftlichen Verhältnisse reflektieren, welche diese kontinuierlich hervorbringen.

Für eine Vertiefung der in dieser Arbeit vornehmlich symptomatisch behandelten Thematik würde sich eine intensivere Befassung mit den tiefer liegenden Ursachen des Antiziganismus anbieten. Diese sind in den Grundstrukturen unserer Produktionsverhältnisse zu finden, da der strukturelle Antiziganismus mit der Durchsetzungsgeschichte unseres bis in die Gegenwart bestehenden Arbeitsverständnisses zusammenfällt. Mit diesem besteht auch das Gegensatzpaar der „rechtschaffenden“ Arbeit und des „arbeitsscheuen“ Müßiggangs, welches das antiziganistische Ressentiment in weiten Teilen unserer Gesellschaft bis heute ausmacht.

9. Literaturverzeichnis

Auer, D. (2009): Zwischen den Fronten – Die Vertreibung der Roma aus dem Kosovo und die Verantwortung der Internationalen Gemeinschaft. In: End, M., Herold, K., Robel, Y. (Hg.) (2009): Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. 1. Auflage. Münster: Unrast-Verlag

Auswärtiges Amt: [online] <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/buergerservice-faq-kontakt/faq/17-schengenstaaten/606502> [12.02.2019]

Bewarder, M., Mülherr, S. (2013): Widerstand gegen Freiheit für Bulgaren und Rumänen. Welt. [online] <https://www.welt.de/politik/ausland/article114153305/Widerstand-gegen-Freiheit-fuer-Bulgaren-und-Rumaenen.html> [12.02.2019]

Bierl, P. (2004): „Schaffendes“ und „raffendes“ Kapital. Die Tauschringe, die Lehre des Silvio Gesell und der Antisemitismus. TREND Onlinezeitung. [online] <http://www.trend.infopartisan.net/trd0504/t160504.html> [12.02.2019]

Bislimi, N. (2014): Rrom_nja in Deutschland – Visumsfreiheit oder frei von Rechten? In: Heinrich-Böll-Stiftung (2014): Perspektiven von Sinti und Roma in Deutschland. Heimatkunde – Dossier. [online] https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_perspektiven_und_analysen_von_sinti_und_roma_in_deutschland.pdf [19.02.2019]

Böttcher, E. (2016): Antisemitismus und Antiziganismus als beständige Krisenideologien der Arbeitsgesellschaft. In: Busch, C., Gehrlein, M., Uhlig, T. D. (Hg.) (2016): Schiefheilungen. Zeitgenössische Betrachtungen über Antisemitismus. Wiesbaden: Springer VS

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Sichere Herkunftsstaaten. [online] <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html> [19.02.2019]

Bundesgerichtshof (1956): Urteil vom 07.01.1956 [online] https://www.jurion.de/urteile/bgh/1956-01-07/iv-zr-273_55/ [12.02.2019]

Čagalj Sejdi, P. (2019): Systematische Unterdrückung. Junge Roma im Bildungssystem. In: chronik.LE (Hg.) (2019): Leipziger Zustände Jan2019. Dokumentation und Analyse faschistischer, rassistischer und diskriminierender Ereignisse in und um Leipzig. Leipzig: Engagierte Wissenschaften e.V.

Decker, O., Brähler, E. (Hg.): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Gießen: Psychosozialverlag.

Decker, O., Kiess, J., Schuler, J., Handke, B., Brähler, E. (2018): Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, O., Brähler, E. (Hg.): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft (S. 65-116). Gießen: Psychosozialverlag.

End, M.; Herold, K.; Robel, Y. (2009): Antiziganistische Zustände – eine Einleitung. Virulenzen des Antiziganismus und Defizite in der Kritik. In: End, M., Herold, K., Robel, Y. (Hg.) (2009): Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. 1. Auflage. Münster: Unrast-Verlag

End, M. (2012): Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus. [online] http://noborder.antira.info/files/2012/05/Bilder_und_Sinnstruktur.pdf

Hasselmann, S. (2017): 20 Jahre Rostock-Lichtenhagen. Protokoll einer Eskalation. Deutschlandfunk. [online] https://www.deutschlandfunk.de/25-jahre-rostock-lichtenhagen-protokoll-einer-eskalation.724.de.html?dram:article_id=394097 [12.02.2019]

Herold, K. (2009): „Das Leid der Roma und Sinti berechtigt nicht zu rechtswidrigen Handlungen heute.“ Bleiberechtskämpfe Hamburger Roma an der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. In: End, M., Herold, K., Robel, Y. (Hg.) (2009): Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. 1. Auflage. Münster: Unrast-Verlag

ICTY (2005): Indictment against Ramush Haradinaj, Idriz Balaj and Lahi Brahimaj Released to the Public. Den Haag. [online] <http://www.icty.org/en/press/indictment-against-ramush-haradinaj-idriz-balaj-and-lahi-brahimaj-released-public> [12.02.2019]

International Crisis Group (2006): An army for Kosovo? Pristina/Belgrad/Brüssel. [online] <https://www.crisisgroup.org/europe-central-asia/balkans/kosovo/army-kosovo> [12.02.2019]

Jonuz, E. (1996): Romnja – „rassig“ und „rassisch minderwertig“? Anmerkungen zu Geschichte und Realität von Romafrauen. In: Fuchs, B., Habinger, G. (Hg.) (1996): Rassismen und Feminismen. Differenzen, Machtverhältnisse und Solidarität zwischen Frauen. Wien: Promedia

Mappes-Niediek, N. (2012): Arme Roma, böse Zigeuner. Was an den Vorurteilen über die Zuwanderer stimmt. 3. Auflage (2013). Berlin: Ch. Links Verlag

Mohr, M. (2012): Vier Tage im August. Vor 20 Jahren kam es in Rostock-Lichtenhagen zum Pogrom. In: Standpunkte 12/2012. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung. [online] http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2014/5477/pdf/Standpunkte_12_2012_Web.pdf [12.02.2012]

Müller, R. (1991): Bericht über die Nachlaßsammlung des AGSÖ (1. Halbjahr 1991). In: Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich. Newsletter Nr. 5 (1991). [online] <http://agso.uni-graz.at/webarchiv/agsoe02/nlfiles/nl05.pdf> [12.02.2019]

Müller, S. (2007): Unabhängig von allen Minderheiten? In: Der Standard. [online] <https://derstandard.at/2778114/Unabhaengig---von-allen-Minderheiten> [12.02.2019]

Münster, S. (1628): Cosmographey oder Beschreibung aller Länder. Basel. [online] <https://www.lpb-bw.de/publikationen/sinti/sinti8.htm> [12.02.2019]

Osaj, L. (2017): O Ramush familja Osaj po e pret rrëfimin tënd për Rexhën e vrarë! [online] (<https://www.botasot.info/lajme/704128/o-ramush-familja-osaj-po-e-pret-rrrefimin-tend-per-rexhen-e-vrare/>) [12.02.2019]

Peters, F. (2016): Die Roma, die unbedingt nach oben wollte. Welt. [online] <https://www.welt.de/politik/deutschland/article116660281/Die-Roma-die-unbedingt-nach-oben-wollte.html> [12.02.2019]

Prenzel, T. (2012): Rostock-Lichtenhagen im Kontext der Debatte um die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl. In: Prenzel, T. (Hg.) (2012): 20 Jahre Rostock-Lichtenhagen. Kontext, Dimensionen und Folgen der rassistischen Gewalt. Rostock: Universität Rostock. Institut für Politik und Verwaltungswissenschaften. [online] <https://web.archive.org/web/20120824120720/http://www.wiwi.uni-rostock.de/fileadmin/Institute/IPV/Informationen/Publikationsreihe/IPV-Reihe32.pdf> [12.02.2019]

Reemtsma, K. (1996): Sinti und Roma. Geschichte, Kultur, Gegenwart. München: Ch. Beck Verlag

Riegler, R. (2012): Roma aus (Süd-) Osteuropa als Betroffene von Frauenhandel: Eine Untersuchung der Vulnerabilitätsfaktoren. [online] https://www.kok-gegenmenschhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Downloads/Roma_als_Betroffene_von_Frauenhandel_-_Ausarbeitung.PDF [12.2.2019]

Roma-Center e. V. (2014): Abgeschobene Roma im Kosovo. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen. [online] http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/12/kosovo_web.pdf [12.02.2019]

Roma-Center e. V. (2015): Abgeschobene Roma in Mazedonien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen. [online] http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2015/10/Mazedonien_Bericht_2015_web.pdf [12.02.2019]

Rose, R. (1987): Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland. 1. Auflage. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.)

Rose, R. (Hg.) (1999): „Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Heidelberg: Wunderhorn

Rose, R. (2010): „Der Abtransport ging glatt vonstatten“. [online] http://www.sintiundroma.de/uploads/media/maidepor_140510.pdf [12.02.2019]

Sandner, P. (2006): Nachkriegskarrieren von Robert Ritter und Eva Justin in Frankfurt 1947-1966 [online] http://www.ffmhist.de/ffm33-45/portal01/portal01.php?ziel=t_ak_ritter_justin [12.02.2017]

Schmidt-Degenhard, M. (2008): Anthropologische Aspekte psychischer Erkrankungen. In: Möller, H. J., Lax, G., Kapfhammer, H. P. (Hg.) (2008): Psychiatrie und Psychotherapie, Band 1. Allgemeine Psychiatrie, 3. Auflage. Berlin: Springer

Scholz, R. (2007): Homo Sacer und „Die Zigeuner“. Antiziganismus – Überlegungen zu einer wesentlichen und deshalb vergessenen Variante des Rassismus. [online] <https://www.exit-online.org/link.php?tabelle=autoren&posnr=312> [12.02.2019]

Scholz, R. (2009): Antiziganismus und Ausnahmezustand. Der „Zigeuner“ in der Arbeitsgesellschaft. In: End, M., Herold, K., Robel, Y. (Hg.) (2009): Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments. 1. Auflage. Münster: Unrast-Verlag

Seidel, I. (2017): Antiziganismus – Rassistische Stereotype gegen Sinti und Roma. [online] <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/13570> [12.02.2019]

Teichmann, M. (2002): Nomadisch und Sesshaft. Wissenschaftsgeschichte. [online] <http://rombase.uni-graz.at/cd/data/ethn/topics/data/nomadic.de.pdf> [12.02.2019]

Vereinte Nationen (2001): Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1999. New York: Vereinte Nationen [online] http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_99/sr1244.pdf [12.02.2019]

Vetter, U. B. (1992): Nächtlicher Angriff auf Asylbewerberheim. 13stündiges Schreckensspektakel in Lichtenhagen. In: Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 24. August 1992

Waringo, K. (2015): Die Lüge der sicheren Herkunftstaaten. In: Roma-Center e. V. (2015): Abgeschobene Roma in Mazedonien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen. [online] http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2015/10/Mazedonien_Bericht_2015_web.pdf [12.02.2019]

Winckel, Ä. (2002): Antiziganismus. Rassismus gegen Roma und Sinti im vereinigten Deutschland. Münster: Unrast-Verlag

Zülch, T. (1999): Bis der letzte „Zigeuner“ das Land verlassen hat. Massenvertreibung der Roma und Aschkali aus dem Kosovo. Gesellschaft für bedrohte Völker. [online] <http://www.gfbv.it/3dossier/rom-dt.html#top> [12.02.2019]

